

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 31.

23. Juni 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einschaltungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Commission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes während des Jahres 1855, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre.

(Vom 30. Mai 1856.)

E i n l e i t u n g.

I t t.

Die Commission, welche der hohe Ständerath mit der Prüfung und Begutachtung der Geschäftsführung des Bundesrathes, des Bundesgerichtes und der eidgenössischen Staatsrechnung vom Jahre 1855 beauftragte, fand sich zu diesem Zwecke den 19. Mai in der Bundesstadt ein.

Von 7 Commissionsmitgliedern waren jedoch nur 4 erschienen; die übrigen, sowie auch die an deren Stelle einberufenen Ersatzmänner, hatten ihre Abwesenheit theils durch Krankheit, theils durch Landesabwesenheit oder unverschiebbare Kantonalgeschäfte entschuldigt. Im Laufe der Woche langte jedoch noch ein fünftes Mitglied ein.

Dem Art. 16 des Gesetzes über den Geschäftsverkehr der gesetzgebenden Rätthe vom 22. Christmonat 1849 entsprechend, lag beim Zusammentritt der Commission der bundesräthliche Bericht über seine Geschäftsführung im Drucke vor. Gedruckte Exemplare der Staatsrechnung, sowie auch des Verwaltungsberichts des Bundesgerichtes, wurden uns im Laufe der ersten Woche zugestellt. Die zu den Berichten gehörigen Aktenstücke und Controllen, sowie insonders das auf die Staatsrechnung bezügliche, sehr weitwichtige Material u. s. w. fand sich geordnet auf den betreffenden Departementen vor.

Behufs Anhandnahme der umfassenden Arbeit vertheilte sich die Commission, nach früherem Vorgange, in die verschiedenen Geschäftskreise, wobei beliebig je einem oder zwei Mitgliedern ein, beziehungsweise zwei

Departemente oder Geschäftskreise zur nähern Untersuchung und Berichtserstattung übertragen wurden. Diese Spezialberichte und die damit verbundenen Anträge wurden dann von versammelter Commission einlässlich berathen, gesichtet und präzifirt, und die daherigen Ergebnisse zu gegenwärtigem Gesamtberichte zusammengereicht, den wir hiemit Ihrer Berathung zu unterlegen uns beehren.

Daß derselbe weder auf Vollständigkeit, noch auf eine Ihrer Erwartung entsprechende Gründlichkeit Anspruch mache, brauchen wir nicht zu erwähnen. Es schien uns auch bei der in den gedruckten Berichten des Bundesrathes und Bundesgerichtes sehr einlässlich gehaltenen Darstellung der Verwaltung und des Haushalts des Bundes überflüssig, in unserm Berichte weiter auszuholen, als die zu machenden Bemerkungen es erheischten.

A.

Geschäftsführung des Bundesrathes.

Die Commission hält es — ähnlich wie die frühern Commissionen des Stände- und des Nationalrathes — für ihre Pflicht, gleich am Eingange ihres Berichtes das Zeugniß abzulegen, daß das Gesamtergebniß des Untersuchs der bundesräthlichen Verwaltung einen befriedigenden Eindruck auf sie gemacht habe. Den eidgenössischen Räthen, wie dem gesammten Schweizervolke muß es zur größten Beruhigung gereichen, zu wissen, daß es dem also sei; und in der That ist nichts so sehr geeignet, das allgemeine Vertrauen und die Anhänglichkeit an die bestehenden Bundeseinrichtungen zu beleben, als die möglichst verbreitete Kenntniß des Eifers, der Sachkenntniß und der Umsicht, womit fortwährend die Interessen des Bundes gewahrt werden.

Wir gehen zu den Bemerkungen über die einzelnen Geschäftskreise des Bundesrathes über.

1. Geschäftskreis des politischen Departements.

Das abgeschlossene Jahr charakterisirt sich, im Vergleiche zu den leztvorangegangenen, gewissermaßen dadurch, daß die Schweiz in keine erheblichen internationalen Streitigkeiten verwickelt war.

Obgleich zum größern Theile von Staaten umgeben, die an dem großen europäischen Kampfe Theil nahmen, blieb es ihr doch beschieden, ungestört der Entwicklung ihres staatlichen Lebens und vieler Orts der zeitgemäßen Behandlung materieller Fragen obzuliegen.

Der bundesräthliche Bericht betont, daß der Schweiz nicht nur von keiner Seite Zumuthungen gemacht worden, welche auf eine Beeinträchtigung oder Mißkennung ihrer neutralen Stellung hätten hindeuten können,

sondern daß auch im Allgemeinen die Beziehungen derselben zu den auswärtigen Staaten so befriedigend gewesen, daß — mit Ausnahme des österreichisch-tessinischen Konflikts — wenig Erhebliches zu berichten sei, eine Erklärung, die auch wir, nach genommenem genauerem Einblick in die behandelten Geschäfte des politischen Departements, vollständig begründet gefunden haben.

Der wichtigste Gegenstand betraf, wie bemerkt, die Erledigung des tessinisch-österreichischen Konflikts. Da jedoch die Bundesversammlung mit diesem Geschäfte sich schon zur Genüge befaßt hat, und dasselbe durch die Uebereinkunft vom 18. März 1855 in einem, ab Seite des zunächst theilnehmenden Kantons gebilligten Sinne seine Erledigung gefunden, so halten wir eine fernere Besprechung der Sache für fruchtlos.

Die weitem Mittheilungen des Bundesrathes aus seinem Verkehr mit den auswärtigen Staaten, so werthvoll dieselben für die Kantonalbehörden in Betreff der Fremdenpolizei, des Niederlassungswesens, der Besorgung von Legimations- und andern bürgerlichen Aktenstücken u. s. w. sind, veranlassen Ihre Commission zu keinen Bemerkungen; nur wollte es dieselbe bei näherer Durchsicht der Akten bedünken, daß in einigen, jedoch wenigen Fällen der Bundesrath beinahe eine zu große Bereitwilligkeit an den Tag gelegt habe, auf Begehren einzugehen, welche von auswärtigen Gesandtschaften unter dem Titel von *bons offices* für in der Schweiz niedergelassene Staatsangehörige gestellt wurden. Hiemit will jedoch die Commission keineswegs der im diplomatischen Verkehr allerwärts üblichen Handbietung zu Akten der Gefälligkeit entgentreten, so lange nämlich keine unbescheidene Einmischung durchblickt.

Aus dem Abschnitte über die Gränzverhältnisse ergibt es sich, daß es dem Bundesrathe, ungeachtet des im Christmonat 1854 erhaltenen Auftrags, noch nicht gelungen ist, die obschwebenden Grenzanstände zu erledigen. Mehrere sind jedoch auf dem Wege, es bald zu werden, und durch die bei sämtlichen Grenzkantonen eingezogenen Erkundigungen zeigt es sich, daß der Pendenzen überhaupt nur mehr wenige sind. Wir gewärtigen demnach, daß die Erfüllung des erhaltenen Auftrages dem Bundesrathe in nächster Zeit möglich werde.

Betreffend den schon im Jahre 1853 ertheilten und im Jahre 1854 wieder erneuerten Auftrag zur Berichterstattung über die zweckmäßigste diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande, verspricht der Bundesrath, diesen Bericht auf die nächste ordentliche Session der Bundesversammlung vorzulegen. Es ist sonach diese Vorlage zu gewärtigen.

Da die Mission des eidg. Repräsentanten im Tessin mit der Erledigung des österreichisch-tessinischen Konflikts und der gleichzeitigen Herstellung der innern Ruhe in diesem Kantone (am 24. April 1855) aufhörte und der Bundesrath mit der, für Straßenbauten in diesem Jahre daselbst noch verwendeten Summe von Fr. 27,571. 43 die Verabreichung

weiterer Subsidien nicht mehr für nothwendig erklärt, so erachtet es Ihre Commission als selbstverständlich, daß der von der Bundesversammlung unterm 3. August 1853 für Tessin eröffnete, unbedingte Kredit nunmehr erschöpft und geschlossen sei.

2. Geschäftskreis des Departements des Innern.

Bundeskanzlei. Ungeachtet der frühern genauen Untersuchungen des Kanzleiwesens der Bundesbehörde hat Ihre Commission es dennoch für Pflicht erachtet, auch diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, und sie ist in Folge des gemachten Untersuchs im Falle, ihre volle Zufriedenheit mit den Leistungen des Kanzleipersonals und der auf der Bundeskanzlei herrschenden Ordnung und Geschäftsthätigkeit auszusprechen.

Die Protokolle der Bundesversammlung, des National- und Ständeraths, so wie des Bundesrathes und dessen Mißivenbuch sind vollständig und sauber ins Reine geschrieben, collationirt und, soweit möglich, bereits gebunden. Die Register darüber sind bis auf den Tag nachgetragen und, nach unserer Ansicht, ganz zweckmäßig angelegt. Ueber jede nur irgend erwähnenswerthe Kanzleifunktion giebt eine, auf den Tag nachgeführte Controlle Aufschluß. Die Art und Weise, wie die erledigten Akten sortirt und aufbewahrt werden, bevor sie ins Archiv abgestoßen werden können, ist befriedigend. Die Expedition und das Rechnungswesen der Kanzlei sind gut geordnet, und die Korrektur und Herausgabe der Drucksachen, welche in allen drei Sprachen von einem und demselben Kanzleibeamten besorgt wird, zeugt von dessen Thätigkeit und unverdrossenem Pflichteifer.

Frühern Bemerkungen der geschäftsuntersuchenden Kommissionen ist so weit es möglich war, Rechnung getragen worden; weßnachen wir uns einzig zu folgenden Aussetzungen veranlaßt finden:

- a. Die im Protokoll des Bundesrathes neben dessen Verhandlungen eingetragenen Präsidialverfügungen sind nicht überall richtig mundirt. So z. B. kommt häufig der Fall vor, daß Verfügungen vom 4. und 5. eines Monats unter dem Columnentitel „Sitzung vom 3ten“ eingetragen sind. Beim Nachsehen mit Hülfe des Registers hat dies jedoch keinen Uebelstand, da alle Gegenstände im Protokolle wie im Register mit gleicher fortlaufender Nummer bezeichnet sind. Bereits hat indeß die Kanzlei selbst diesen Fehler eingesehen und denselben im Protokolle des laufenden Jahres, wie wir uns dessen überzeugten, vermieden.
- b. In einem frühern Commissionalsberichte (v. Jahre 1852) wurde der Bundesrath eingeladen, in Erwägung zu ziehen, ob die mit bedeutenden Kosten veranstaltete, in der That aber wenig praktischen Nutzen

gewährende s. g. authentische Ausfertigung aller Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesrathes fortgesetzt werden solle. Eine Erklärung hierüber ist unsers Wissens an die Bundesversammlung nicht erfolgt, und es wird die Arbeit fortgesetzt, ohne einen für Ihre Commission ersichtlichen Werth. Original-Exemplare von jenen Beschlüssen lassen sich leicht mit besondern Abzügen aus der gedruckten offiziellen Sammlung veranstalten, und wohl in den seltensten Fällen wird man zum Nachschlagen in jener Sammlung von groß Folioformat Zuflucht nehmen. Ihre Commission hält es demnach am Plage, daß der Bundesrath zur endlichen Entscheidung über die vorerwähnte Frage eingeladen werde.

- c. Bei dem wohl eingerichteten Rechnungswesen der Bundeskanzlei mußte es befremden, daß im abgewichenen Jahre zwei Nachtragskredite für Druckkosten und ein Nachtragskredit für Buchbinderrechnungen der Bundeskanzlei verlangt werden mußten. Die Schuld davon fällt jedoch nicht der Bundeskanzlei, sondern der Militärverwaltung zu, indem die nicht vorgesehenen Ausgaben durch den Druck des neuen Exerzierreglements im Kostenbetrage von Fr. 18,239. 25 Rp. und das Einbinden desselben, welches Fr. 14,639. 27 Rp. kostete, veranlaßt wurden. Ohne diese außerordentlichen Ausgaben hätte der ordentliche Kredit von Fr. 40,000 für die übrigen Druck- und Lithographiekosten, im Betrage von Fr. 27,178. 80, nicht nur ausgereicht, sondern es hätte sich noch eine Minderverwendung von Fr. 12,821. 20 auf dieser Rechnung ergeben. Ein ähnliches Resultat würde sich auf der Rechnung für Buchbinderarbeiten gezeigt haben. Der guten Ordnung halber, und um nicht zu einer unrichtigen Beurtheilung einzelner Verwaltungszweige Anlaß zu geben, müssen wir wünschen, daß künftig keine ähnlichen Erscheinungen mehr vorkommen.

Bundesblatt und Gesetzesammlung. Ungeachtet der Reduktion der Auflage des Bundesblattes auf 2250 Exemplare ist dennoch ein Vorrath von 819 Exemplaren (der bundesräthliche Bericht giebt unrichtigerweise 619 an) für das Jahr 1855 auf dem Lager geblieben. Erwägt man, daß im gleichen Jahre nur 27 Exemplare von frühern Jahrgängen verkauft wurden, ein Betrag der von frühern Vorgängen nicht wesentlich abweicht, so dürfte auch dieser Vorrath immer noch zu groß erscheinen. Es verdient demnach ganz unsere Billigung, wenn zu Ende dieses Berichtabschnitts gemeldet wird, daß die Gesamtauflage des Bundesblattes für das laufende Jahr auf 2000 Exemplare (1250 deutsche und 750 französische) reducirt worden sei. Unsers Erachtens könnte noch weiter gegangen werden, indem spätere Nachfragen sich doch meistens nur auf die Gesetzesammlung beziehen werden, die in 4750 Exemplaren (die drei Sprachen zusammengerechnet) herauskömmt, und von einzelnen Theilen des Bundesblattes, namentlich von Berichten und Botschaften, überdies noch besondere Abdrücke besorgt werden und sonach jederzeit bezogen werden können.

Dagegen sind wir mit der zu Anfang des laufenden Jahres getroffenen Veränderung des Formats des Bundesblattes vollständig einverstanden, und zollen insbesondere der so eben im Druck erschienenen Registerarbeit zu den 4 ersten Bänden der offiziellen Sammlung unsern Beifall.

Archive. Der diesjährige Bericht über den Stand der Repertorien zu den ältern eidg. Abschieden gewährt alle nur wünschbare Einsicht in die Sachlage. Ebenso vernimmt man mit Befriedigung, daß der Druck des letzten VIII. Bandes dieser Sammlung (die Periode von 1778—1798) begonnen habe und der Band nächstens erscheinen werde. Es läßt dies nur wünschen, daß mit der Fortsetzung der übrigen Bände nicht gezögert werde.

Nachdem das Generalrepertorium zum helvetischen Archive nebst Register vollendet vorliegt, wird nun zur Anfertigung der Spezialrepertorien in den drei Richtungen eines Nominal-, Lokal- und Real-Registers geschritten werden. Vorher ist jedoch, wie sich die Commission überzeugete, unerlässlich, daß noch eine übersichtliche Vergleichung der vorhandenen Konzepte mit den Protokollen und Missivenbüchern vorgenommen werde, um vorhandene Lücken und Unrichtigkeiten in den letztern möglichst zu ergänzen. Bereits ist hierin schon Erhebliches geschehen. Wir erwarten jedoch, daß auf diese Arbeit nicht mehr Zeit, als absolut nothwendig ist, verwendet werde, indem die noch übrige Hauptarbeit der Anfertigung von Spezialrepertorien über jeden einzelnen, in den 4034 Bändennummern enthaltenen Gegenstand das außerordentliche Hülfspersonal auf diesem Archive noch lange in Anspruch nehmen wird.

Ungeachtet des im Jahre 1854 schon festgesetzten peremptorischen Jahrestermins und der im Jahre 1855 erneuerten Empfehlung unausgesetzten Eifers und bestmöglicher Zeitbenutzung an das betreffende Archivpersonal, liegt gegenwärtig über den zweiten Zeitraum des neuen eidgenössischen Archivs (vom Jahre 1814 - 1848) weder das Generalrepertorium, noch ein Register dazu vollendet vor. Der Hauptgrund hievon wird immer noch der mangelhaften Ablieferung der in jene Periode gehörenden Akten, sowie vielfacher anderweitiger Dienstinanspruchnahme zugeschrieben. Daß noch Lücken existiren, davon konnte sich die Commission schon in einem flüchtigen Ueberblicke überzeugen, sowie daß die Ablieferung von Akten, oder wenigstens von genauen Verzeichnissen derselben, z. B. betreffend militärische Retognosierungen, das Artillerie-Inspektorat, den militärischen Gesundheitsdienst etc., aus nicht hinlänglich ersichtlichen Gründen verweigert wird. Solche Lücken müssen aber allerdings erst ergänzt werden, bevor zur Nummerirung und Aufstellung des Generalrepertoriums und zur Anfertigung eines Registers dazu geschritten werden kann. Wir schlagen demnach vor, „den Bundesrath neuerdings einzuladen, daß er für Ergänzung der „Archivalien des Zeitraumes von 1814—1848 die noch erforderlichen „wirksamen Maßregeln treffe und sonach darauf hinwirke, daß wenigstens „das Generalrepertorium nebst Register über das neue eidg. Archiv baldigst „vollendet werde.“

Warum Ihre Kommission sich vorläufig mit einem Generalrepertorium über dieses Archiv zufrieden geben und die Anfertigung von Spezialrepertorien auf einen spätern günstigen Zeitpunkt verschieben will, davon liegt der Grund darin, weil sie das größte Gewicht darauf legt, daß nunmehr gegenwärtig, wo die Archivräume im neuen Bundesrathhause für das neueste eidgenössische Archiv bezogen werden können, vor Allem aus für Aufstellung und Ordnung dieses neuesten Archives gesorgt werde. Seit bald 6 Jahren befinden sich die in dieses Archiv gehörigen Akten noch ohne systematische Archiveintheilung bei den verschiedenen Bundesbehörden untergebracht. Und da braucht es denn gewiß keines besondern Scharfblickes, um einzusehen, daß, wenn nicht mit außerordentlicher, unausgesetzter Thätigkeit zur Sichtung der mit einem Male erfolgenden Aktenabschreibung von 6 vollen Jahrgängen aus allen den vielbethätigten Verwaltungszweigen der neuen Bundesbehörden geschritten wird, in Kurzem eine Verwirrung entstehen muß, bei welcher einer Menge von Aktennachfragen entweder gar nicht mehr, oder nur äußerst langsam entsprochen werden kann. Um dieser Verwirrung bei Zeiten vorzubeugen, bedarf es demnach gewiß der ganzen Thätigkeit des ordentlich angestellten Archivpersonals, weshwegen wir demselben nicht noch gleichzeitig eine Aufgabe stellen möchten, die voraussichtlich ebenfalls noch eine Reihe von Jahren zur vollständigen Erledigung erheischen dürfte.

Bei diesem Punkte erlaubt sich die Commission, dem Bundesrath noch gelegentlich zu bemerken, daß sie mit der Art und Weise, wie die Archivalien in den bereits bestehenden Archiven äußerlich geordnet und aufgestellt sind, nicht einverstanden ist, sondern daß sie dem Systeme der materienweisen Auscheidung und einfacher Einkartirung der Archivalien vor dem bestehenden den Vorzug geben möchte.

Polytechnische Schule. Aus dem Bericht über die polytechnische Schule hat die Commission mit Befriedigung den guten Fortgang dieser, der Eidgenossenschaft zur Zierde gereichenden, neuen Schöpfung gesehen. Wenn es auch zu wünschen gewesen wäre, daß lebenslängliche Anstellungen von Professoren nur in Ausnahmefällen, wie der Art. 15 des betreffenden Bundesgesetzes dies vorschreibt, stattgefunden hätten, so begreift die Commission doch vollkommen die Gründe, welche den Bundesrath, beziehungsweise den Schulrath nöthigten, diese ausnahmsweise Anstellung beinahe beim Drittheile der Gewählten eintreten zu lassen. Erfreulich ist auch das Ansehen und die Theilnahme, welche die Anstalt bereits genießt, und die sich theils durch die Zahl der Besucher, theils durch den Betrag der ihr zugekommenen Schenkungen beurfundet. Hierzu hat unsers Erachtens nicht wenig der Umstand beigetragen, daß der Schulrath beförderlich auf Organisation der verschiedenen Direktionen, Konferenzen und Sammlungen bedacht war, und hinwieder die Schuldirektion und das gesammte Lehrerpersonal einen, bald allgemein kundgewordenen, Eifer in Handhabung der Disciplin und allseitiger wissenschaftlicher Anregung der Schüler an Tag legte. — Ueber die Resultate der Schule kann freilich

erst später ein maßgebendes Urtheil gefällt werden. Ihre Commission erwartet nur Günstiges. Zu diesem Behufe empfiehlt sie dem Bundesrathe, wie dem Schulrathe, mit allem Eifer auf möglichst baldige Errichtung der neuen Gebäulichkeiten hinzuwirken, da nach dem Berichte des Schulraths die vorhandenen provisorischen bedeutende Mißbestände zeigen und vollends kaum ausreichen, wenn die drei Kurse vollständig erstellt werden sollen. — Ueber die an den Fond des Polytechnikums für das Jahr 1855 zu verabfolgende Summe, sowie über dessen Beforgung, verweisen wir auf die unten bei der Staatsrechnung zu machenden Bemerkungen.

Auswanderungsweise. Die Auswanderung hat im verflossenen Jahre aus mehreren, hier nicht näher zu bezeichnenden Gründen, nicht in dem Maße stattgefunden, als man nach dem Vorgange im Jahre 1854 annehmen zu müssen glaubte. Es dürfte dieselbe auch bei der gegenwärtigen Aussicht auf billigeren Lebensunterhalt und der dem Arbeiter mehr gebotenen Gelegenheit zum Verdienste noch mehr sich vermindern. Gleichwohl glaubt Ihre Commission, daß der Bundesrath die Fürsorge für dieses wichtige Erleichterungsmittel des Volkes nicht außer Acht lassen, sondern demselben stetsfort, wie im verflossenen Jahre, die verdiente Aufmerksamkeit wiedmen solle. Deswegen scheinen uns denn auch die Gründe, warum von der Vollziehung des dem Bundesrathe bei der letztjährigen Berathung der Geschäftsführung erteilten Auftrags (V S. 164 Ziff. 3 der offiz. Gesetzesammlung) Umgang genommen wurde, nicht genügend, und wir möchten vielmehr denselben neuerdings an die Erfüllung des dahergigen Auftrags erinnern.

Eine erfreuliche Erscheinung bieten die Fortschritte, welche die Schweiz im In- wie im Auslande auf dem Gebiete des Ausstellungswesens macht. In der umsichtigen Unterstützung dahertiger Bestrebungen liegt ein mächtiger Antrieb zur Hebung der Landwirthschaft, der Industrie und der Kunst im Lande. Damit jedoch bei den oft schnell auf einander folgenden Ausstellungen ähnlicher Art jeweilen die Erfahrungen der vorgehenden möglichst benutzt werden können, ist erforderlich, daß die amtlich veranstalteten Berichte nicht lange auf sich warten lassen. So sind z. B. von der letzten landwirthschaftlichen, Gewerbe- und Kunstausstellung in Paris nur die Berichte über das Kunstfach und über die Viehausstellung veröffentlicht worden, wogegen derjenige über die Industrie und die Landwirthschaft noch fehlt. Wir hoffen, es werde dem Bundesrathe gelingen, auch hierin den gerechten Erwartungen des hiebei vorzüglich interessirten Theils der schweizerischen Bevölkerung bald zu entsprechen.

3. Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Rechnungen des Justiz- und Polizeiwesens hat die Commission mit Befriedigung sich von dem regelmäßigen Geschäftsgange des Departements, der Sparsamkeit in den Ausgaben, der vollkommenen Instandhaltung der Protokolle und Sammlungen, sowie von der Uebereinstimmung überzeugt, die zwischen den eidgenössischen Justizbeamten und den Kantonalbehörden im Allgemeinen geherrscht hat.

Es liegt nicht in der Aufgabe der Commission, in eine genauere Prüfung aller Fragen, sowohl bundes- als kantonalstaatsrechtlicher Natur, einzutreten, die an den Bundesrath zur Entscheidung eingelangt sind; allein sie glaubt hier bemerken zu müssen, daß die einschlägigen Beschlüsse im Allgemeinen nach Maßgabe der Ansichten gefaßt worden sind, die in ähnlichen Fällen im Schoße der Bundesversammlung Geltung gefunden haben. Wenn neue Fälle vorkamen, so sind bei dem Entscheide stets die nämlichen gemäßigten Grundsätze befolgt worden. Es muß hier jedoch bemerkt werden, daß diese Billigung der Geschäftsführung des Justiz- und Polizeiwesens im Allgemeinen keineswegs als eine Beistimmung zu jeder einzelnen Schlußnahme und Maßregel des Bundesrathes oder des Departements angesehen werden darf; denn die Bundesversammlung kann nicht in den Fall kommen, für jeden einzelnen Fall besondere Rechtsgrundsätze und eine besondere Jurisprudenz aufzustellen und in Anwendung zu bringen. Die Genehmigung einer Geschäftsführung ist, selbst wenn sie in den allgemeinsten Ausdrücken ausgesprochen wird, stets unter Vorbehalt einzelner Fälle aufzufassen, und zwar um so mehr, wo es sich um Refurse oder Beschwerden handelt.

Wir müssen hier hervorheben, daß das Jahr 1855, wenn man von den nun amnestirten Wahlunruhen im Tessin abieht, in strafrechtlicher Beziehung sehr befriedigende statistische Ergebnisse aufweist. Die Strafuntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, sowie wegen Uebertretungen der Zollgesetze und der Post- und Pulverregalien, sind weniger zahlreich gewesen als im vorhergehenden Jahre. Dagegen hat die Zahl der Civilprozesse in Folge der stets steigenden Entwicklung der Eisenbahnunternehmungen und der dadurch gewöhnlich und unvermeidlich bedingten Zwangsexpropriationen zugenommen.

Eine gerichtliche Thatsache, die die ganze Aufmerksamkeit der eidg. Rätthe verdient, ist die Zunahme der Untersuchungen und Prozesse wegen Werbungen für den ausländischen Kriegsdienst. Die Zahl dieser Untersuchungen stieg im Jahr 1855 auf 92, während in den Jahren 1850 bis 1854 im Ganzen bloß 290 stattgehabt haben. Die Errichtung der Legionen in französischen und englischen Diensten hat viel dazu beigetragen, die Thätigkeit der Werber zu erhöhen; es hat sich aber herausgestellt, daß auch sonst die Werbung mit ihren offenen und heimlichen Versprechun-

gen in der Schweiz stetsfort betrieben wird, und daß die Bundes- und Kantonalgesetze nicht im Stande sind, sie zu unterdrücken.

Der Generalprokurator der Eidgenossenschaft hat in seinem beachtenswerthen Berichte mehrere Uebelstände hervorgehoben, die sich in der Handhabung der neuen Rechtsinstitutionen gezeigt haben. Glücklicherweise betreffen dieselben eher die Vollziehung als die Gesetze selbst; der Bundesrath hat die zwei bedeutendsten dieser Uebelstände mittels Kreis Schreiben vom 17. August im Wesentlichen bereits gehoben. Nach der Ansicht Ihrer Commission wäre hier indessen noch etwas beizufügen. Der Art. 74 des Bundesstrafgesetzes schreibt vor, daß in der Regel die im Gesetz vorgesehenen Verbrechen und Vergehen den Kantonalgerichten zur Untersuchung zu überweisen seien; doch stehe es dem Bundesrathe frei, sie durch die Bundesassisen beurtheilen zu lassen. Nun tritt aber häufig der Fall ein, daß derartige Verbrechen und Vergehen an die Kantonalgerichte zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen werden, ohne daß der Bundesrath davon Kenntniß erhält. — Auf diese Weise wird die Untersuchung auf eine einfache Anzeige eines untergeordneten Angestellten, manchmal selbst eines Privaten, eingeleitet und der eidg. Staatsanwalt wird davon erst dann in Kenntniß gesetzt, wenn er, zur Wahrung des Civilinteresses des Bundes, vor dem Richter erscheinen soll. Und hat die Eidgenossenschaft bei solchen Fällen nur Civilinteressen zu wahren?

Es ist klar, daß die dem Bundesrathe durch das Gesetz erteilte Befugniß, solche Urtheile vor dem Bundesgericht anhängig zu machen, meist illusorisch ist, sobald der Bundesrath selbst nicht die erforderliche und vorläufige Kenntniß von der Untersuchung und dem Prozesse besitzt. Viel einfacher wäre es gewesen, wenn das Gesetz für solche Fälle das Einleitungsverfahren geradezu vorgeschrieben hätte, so daß der Bundesrath vor Allem davon Kenntniß erhielte. Vielleicht ist es Sache der Gesetzgebung, hiefür Sorge zu tragen. Doch glaubt die Commission, daß der Bundesrath auf dem Vollziehungswege dem Uebelstande abhelfen könnte. Die Hauptsache aber ist, daß der Bundesrath in den Stand gesetzt werde, nöthigenfalls den ganzen Sachverhalt zu kennen und im einzelnen Falle die Untersuchung und Beurtheilung den Kantonsgerichten zu überlassen oder dem Bundesgerichte zu überweisen.

Der Uebelstand, den wir soeben berührt haben, so wie derjenige, der vom Bundesrathe in seinem Kreis Schreiben vom 17. August hervorgehoben wurde, entspringt aus der Ungewißheit des Gerichtsstandes, die durch die erwähnte Gesetzesbestimmung selbst autorisirt ist. Man hatte vorausgesehen, daß diese Bestimmung zu einer sonderbaren und willkürlichen Rechtspflege Anlaß geben würde, sobald das Gesetz kein anderes Rechtsmittel gegen die Urtheile der Kantonalgerichte gestattete, als die Cassation wegen Formfehlern. Andererseits ist es wahr, daß die Erfahrung noch nicht der Art ist, um für die Zukunft nicht eine gleichmäßigere und beständigere Anwendung des Gesetzes hoffen zu lassen. Die Nothwendigkeit für Abänderung des Gesetzes dürfte sich vielleicht noch lange nicht erweisen.

Wir können diesen kurzen Bericht nicht schließen, ohne dem Departement und dem eidg. Generalprokurator ein ermutigendes Wort für jene lange und beschwerliche Arbeit über die Heimathlosen zu zollen, die zwar langsam, aber sicher ihrem Ende entgegengeführt wird und gleichzeitig von der Thatkraft, wie von der Humanität der neuen Bundeseinrichtungen Zeugniß ablegt.

Schließlich gereicht es uns zum Vergnügen, bemerken zu können, daß das neue eidg. Staatsrecht, sowie das Civil- und Strafrecht, sich mit jener ruhigen und glücklichen Gleichmäßigkeit entwickeln, die die Kraft der Gesetze und die allgemeine Zustimmung zu diesen Rechtsinstitutionen beweist.

A. Geschäftskreis des Militärdepartements.

Der Bericht ist logischer und erschöpfender gehalten, als diejenigen der vorigen Verwaltungsjahre. Eine Menge von Daten finden sich darin, welche den frühern Berichterstattungen fremd, aber zur Würdigung der Geschäftsführung unerläßlich und daher von den betreffenden Prüfungs-Commissionen wiederholt gefordert waren.

Die dieser Abtheilung des Rechenschaftsberichtes angefügten Tabellen bieten das befriedigende Ergebnis, daß die Wehrfähigkeit der Schweiz in personeller und materieller Beziehung allerdings namhafte Fortschritte gemacht hat. Finden sich im Bestande des Kriegsmaterials auch noch einige Lücken vor, die nach Mitgabe des zutreffenden Bundesgesetzes ohne fernere Zögerung zu ergänzen sind, so sollten diese Leistungen den betreffenden Kantonen, sowie dem Bunde, von welchem man mit Grund fordern darf, daß er zuerst ein gutes Beispiel gebe, doch bald möglich werden. Der neueste Zuwachs bürgt dafür, daß es den Ständen, mit Ausnahme vielleicht eines einzigen, dessen Verhalten der Commission eben so unerklärlich als unzulässig erscheint, mindestens nicht an gutem Willen gebricht. Die Lücken im Mannschaftsbestande dürften ihren Grund größtentheils in einer mangelhaften Truppenformation haben; sie stehen aber gleichzeitig im Zusammenhange mit den Anwerbungen für den fremden Kriegsdienst und mit der Auswanderung. Eine Ergänzung des Mannschaftsbestandes wird übrigens um so leichter fallen, als die diesfälligen Etats eine beträchtliche, den Ausfall mehr als ersetzende Anzahl von Ueberzählungen verzeigen. Das Bundesheer zählt nämlich — den eidg. Stab nicht eingerechnet — pro 1855 einen effektiven Bestand von

74,095 Auszögern

42,660 Reservisten

zusammen 116,755 Mann, währenddem der Generaletat bloß 69,569 Auszügler

34,785 Reservisten

zusammen 104,354, also 12,401 Mann weniger hiefür beansprucht.

Hinzuzurechnen ist dann noch die Landwehr mit 46,188 Mann, welche den effektiven Gesamtbestand der schweizerischen Armee auf 162,943 Mann bringt.

Auch in Beziehung auf die übrigen militärischen Leistungen spricht sich der bundesrätliche Bericht im Ganzen sehr günstig aus. So seien die Revision der kantonalen Militärgesetze fast durchgehends angebahnt, die Auswahl und Ausrüstung der Mannschaft der verschiedenen Waffen gut, deren körperliche und geistige Tauglichkeit vorhanden, die Dienstpferde mit wenigen Ausnahmen brauchbar, die Disciplin musterhaft, sowohl im eidgenössischen als kantonalen Unterrichte Befriedigendes geleistet worden.

Als die schwache Seite unsers Wehrwesens wird die mangelhafte Bildung mancher höherer Offiziere und des Generalstabes im Allgemeinen aufgeführt. So lange diese Lücke besteht, wird die schweizerische Armee nie eine selbdtüchtige im wahren Sinne des Wortes geheißen werden können. Genügen einige Wochen Dienst, um gut ausgerüstete und gut instruierte Mannschaft für den Felddienst praktisch zu befähigen, so ist dieß namentlich bei dem höhern Cadre noch keineswegs der Fall. Die Heranbildung einer brauchbaren Armee, vorerst aber ihrer Führer, bedarf der sorgfältigsten Pflege, einer Pflege, welche nicht auf die Zeiten der Verwendung verschoben bleiben und allermindestens darin bestehen soll, daß man für den erforderlichen theoretischen und praktischen Unterricht gewissenhaft und unablässig sorgt. In dieser Beziehung waren die Leistungen des Bundes bisher ungenügend, und seine Mitschuld ist es zum Mindesten, wenn höhere Offiziere ihrer Aufgabe nicht vollständig gewachsen sein sollten. Uebrigens dürften die demnächst stattfindenden Truppenzusammenzüge den sichersten Werthmesser für den Tüchtigkeitsgrad unserer Truppen in Haupt- und Gliedern abgeben. Warte man diese Prüfungszeit vor allem aus ab, ehe man unser militärisches Leistungsvermögen über- oder unterschätzt. Inzwischen und trotz des beginnenden Friedens sei man bemüht, die Erfahrungen zu Nutzen zu ziehen, welche die neuesten Kriegeereignisse zum Frommen unserer allerdings aufblühenden Wehrkraft zu Tage gefördert haben. In letzter Beziehung dürfte namentlich die Frage der Beschaffung einer zuverlässigern Kriegswaffe für die Infanterie die eidg. Räte bald und ernsthaft beschäftigen.

Zu besondern Bemerkungen bieten nur folgende Stellen des Berichtes Veranlassung:

1. Der Bundesrath hält auf den Fall hin, als die Applikationsschule ferner in Thun belassen werden wolle, bauliche Einrichtungen in oder außerhalb der dortigen Kaserne unvermeidlich. Während man anderwärts, ohne nur die leiseste Zusage für einen bleibenden Waffenplatz zu erhalten, sich bemüht, passende Räumlichkeiten der Eidgenossenschaft zu Abhaltung ihrer Instruktionskurse zur Verfügung zu stellen, darf man sich wie billig verwundern, wie der Ort, welcher bisher als der bedeutendste eidg. Waffenplatz gegolten und als solcher auch den größten Nutzen ge-

zogen hat und noch zieht, der Ort, welcher die Bundes- und Mannschafte-
 tasse verhältnißmäßig am meisten beansprucht, gleichwohl Bedenken zu
 tragen scheint, billigen, aber laut und entschieden ausgesprochenen Wünschen
 der Bundesbehörden und der schweizerischen Wehrmannschaft entgegen
 zu kommen. Die Commission billigt die Ansicht des Bundesrathes, daß
 von fernerer Abhaltung größerer eidg. Kurse an besagtem
 Orte nur insofern die Rede sein dürfe, als eine den vor-
 waltenden Bedürfnissen entsprechende Anstalt, beziehungs-
 weise Kaserne, dortseits der Militärverwaltung zur Ver-
 fügung gestellt werde.

2. Die Verpflegung kommt die Eidgenossenschaft fast durchweg höher
 zu stehen als die Kantone. Den Hauptgrund erblickt die Commission in
 dem Umstande, daß die bezüglichen Verträge regelweise für das ganze
 Instruktionsjahr abgeschlossen und daher Chancen mit in Kauf genommen
 werden müssen, vor welchen sich der Lieferant schon zum Voraus zu sichern
 sucht. Könnte sich das Oberkriegskommissariat dazu verstehen, für einzelne
 oder auch für mehrere nach einander folgende Kurse besondere Verpflegungs-
 kontrakte abzuschließen, so stünde zweifelsohne für das Militärbudget ein
 günstigeres Ergebnis in Aussicht.

3. Ueber die Frage, in wiefern durch Vermehrung des eidg. In-
 struktionspersonals in den niedern Graden eine Dienst erleichterung bezweckt
 werden könne, für die von den Kantonen geforderten Cadremannschaften
 zu den Rekrutenschulen der Spezialwaffen, berichtet der Bundesrath we-
 sentlich Folgendes: Die Einberufung von Cadremannschaft zum Rekruten-
 unterricht sei durch Art. 69 des Bundesgesetzes über die Militärorgani-
 sation vorgeschrieben und ein geeignetes Mittel, um die neuernannten oder
 beförderten Offiziere und Unteroffiziere in den Wirkungskreis ihres
 neuen Grades einzuführen. Die Auffindung guter Unterinstruktoren wäre
 eine schwierige und kostspielige Sache, und die Ablösung der Mannschaft
 in der Mitte des Kurses eine störende Maßregel. Lästig könne die Stellung
 der Cadremannschaft nur für diejenigen Kantone sein, welche ihr Cadre
 nicht vollzählig erhalten, daher man die angestrebte Dienst erleichterung in
 Completirung des Cadres, in einer regelmässigen und gut kontrollirten
 Reihenfolge der in Dienst kommandirten Mannschaft suchen soll.

Die Commission theilt nun ebenfalls die Ansicht, daß eine Dienst-
 erleichterung der Cadremannschaft nicht auf dem Wege der Vermehrung
 des Instruktionspersonales oder der Ablösung anzustreben sei. Gleichwohl
 hält sie dieselbe nothwendig und zulässig.

Die Vortheile, welche der Bundesrath in der Festhaltung seines bis-
 herigen Systems wahrzunehmen glaubt, sind bloß zum Theil vorhanden.
 Einmal beschlägt der Beschluß des schweizerischen Bundesrathes, wornach
 die dem Altersjahr nach jüngste Cadremannschaft die betreffenden Rekruten-
 schulen während ihrer vollen Dauer zu besuchen hätte, nur einen gewissen
 Grad derselben. Der andere, worunter namentlich die Corporale und ein

Theil der Wachtmeister, rückt erst nach der Hälfte der Instruktionszeit in die Schule, und führt demnach alle jene Nachtheile im Gefolge, welche dem Systeme der Ablösung vorgeworfen werden. Zweitens bietet die erste Zeit des Rekrutenunterrichtes dem Cadre sehr wenig geistigen Gewinn. Derselbe bewegt sich eben in den Anfängen des militärischen Wissens, und wegen seines langsamen Fortschreitens kann er das Cadre natürlich nicht im erwünschten Maße interessiren und bethätigen. Auf diese Weise erhält die Cadremannschaft mehr die naturgemäße Bestimmung, das Instruktionspersonal in anfänglicher Handhabung des innern Haushaltes zu unterstützen, als selbsthandelnd aufzutreten. In dieser Beziehung lehrt aber die Erfahrung, welche man in den kantonalen Kursen gemacht hat, zur Genüge, daß ein gehörig bethätigtes Instruktionspersonal vollständig ausreicht.

Besser ist es daher, man lasse die Cadre, namentlich des Genie's, der Artillerie und der Cavallerie, erst etwa in der dritten Woche in die betreffenden Rekrutenschulen, dann aber insgesammt und zahlreicher einrücken. Dadurch wird der doppelte Vortheil erreicht, daß die Kantone einerseits eine größere Auswahl tüchtiger Offiziere und Unteroffiziere, und anderseits Gelegenheit erhalten, dieselben öfter in Dienst zu ziehen. Die Erfahrung lehrt, daß auch nach einem anhaltend längern Dienste das Erlernte bald wieder vergessen ist. Dieser Fatalität kann einzig durch öfteres Indienstziehen wirksam vorgebeugt werden.

Was also die Commission anstrebt, besteht nicht in einer Schmälerung des Unterrichtes, sondern in einer zweckmäßigeren Eintheilung, beziehungsweise Verlegung desselben auf verschiedene Kurse. Der Art. 69 der eidg. Militärorganisation widerspricht dieser Neuerung nicht, weil darin bloß der Grundsatz ausgesprochen ist, daß die erforderliche Cadremannschaft in die Rekrutenkurse zu ziehen sei, die Bestimmung der Dienstzeit aber ganz der Vollziehung anheimgegeben wird.

Mit Rücksicht nun auf die Thatsache, daß die angedeutete Dienst-erleichterung der Mannschaft ohne Nachtheil für ihre militärische Ausbildung wohl gewährt werden darf, beantragt die Commission: Es sei der Bundesrath einzuladen, seinen Beschluß vom 20. Februar 1852, betreffend den Eintritt der Cadres in die Rekrutenschulen im Sinne der Erwägung abzuändern.

4. Ueber den ihm gewordenen weitem Auftrag, nach Anleitung des Art. 69 der Militärorganisation reglementarisch zu bestimmen, wie weit der Vorunterricht in den Kantonen sich zu erstrecken habe, bevor die Rekruten der Spezialwaffen in den eidg. Rekrutenschulen eintreten können, läßt sich der Bundesrath also vernehmen:

Der betreffende Vorunterricht werde sehr ungleich, fast durchweg mangelhaft oder gar nicht ertheilt. Die Leute nehmen auch kein Interesse daran, betrachten ihn vielmehr von Anfang an für überflüssig. Dem Uebelstande werden keine reglementarischen Bestimmungen, sondern bloß die Uebernahme des Vorunterrichtes durch den Bund abhelfen. In diesem Falle

bliebe den Kantonen nur die Aufgabe zugetheilt, die Rekruten zu besammeln und zu prüfen, ob sie die erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften besitzen, um in die gewählte Waffe eintreten zu können. An diese Prüfung würde sich ein kurzer Unterricht über die Stellung des Soldaten, ohne Gewehr, über die Wendungen, Richtungen und Grundsätze des Marschirens knüpfen, welchen der Kanton vor dem Eintritt des Desaschements in den eidg. Dienst zu erteilen und der 2 bis 3 Tage andauern hätte. Ein solches Verfahren dürfte aber mit Art. 69 der eidg. Militärorganisation nicht in völligem Einklang befunden werden, daher der Bundesrath vor allem aus die Willensmeinung der h. Bundesversammlung entgegennehmen wolle.

Die Kommission theilt die Grundanschauung und Haupttendenz des Bundesrathes. Nur in zwei Punkten bekennt sie sich zu einer etwas abweichenden Ansicht:

Der Art. 69 der Militärorganisation bestimmt, daß die Scharfschützen einen reglementarisch zu bestimmenden Vorunterricht im Schießen in ihren Kantonen erhalten sollen. Von dieser Vorschrift sollte nicht Umgang genommen werden. Der betreffende Vorunterricht ist schon deshalb nothwendig, um bei der Auswahl der Scharfschützenrekruten mit Sicherheit zu Werke gehen zu können; dann aber wird einer ohnehin zu kurzen Instruktionszeit bedeutender Vorschub geleistet, wenn die Scharfschützenaspiranten rechtzeitig mit einer Waffe sich vertraut machen, deren Handhabung mit so vielen Subtilitäten verbunden ist. Zudem hat dieser vorläufige Unterricht für die Kantone fast gar keine Auslagen zur Folge, indem die jungen Leute fast allerwärts auf ihre Kosten in den betreffenden Militärbezirken zu einigen Schießübungen im Jahre zusammengezogen werden.

Der bereits allegirte Artikel 69 der Militärorganisation verfügt nicht, daß sämtliche Rekruten der Spezialwaffen einen vollständigen Unterricht in der Soldatenschule in ihren Kantonen erhalten sollen, sondern beschränkt denselben auf das Bedürfniß. In sofern darf die Dauer des Vorunterrichts auf 2 bis 3 Tage reduziert werden, ohne daß man dem Gesetze deshalb Zwang anthut, wenn während demselben die betreffende Rekrutenmannschaft nur denjenigen Grad von soldatischer Bildung erhält, welcher nothwendig ist, um den Marsch auf einen möglicherweise entferntern Waffenplatz nach den Regeln der Soldatenschule antreten zu können. Selbstverständlich müßte jedoch die Mannschaft auch mit der Tragart des Gewehrs einigermaßen vertraut gemacht und zu dem Behuf die bezüglichlichen Handgriffe in das Programm der betreffenden Lehrgegenstände aufgenommen werden.

Eine Verlängerung der eidg. Instruktionszeit für diejenigen Waffen, deren Rekrutenkurse 42 Tage zählen, dürfte der Uebernahme der Soldatenschule wegen wohl kaum nothwendig sein. Auch unter dem bisherigen System mußte der Bund für den nur mangelhaft erteilten Vorunterricht

bereits eintreten. Dagegen wäre der Rekrutenunterricht der Scharfschützen, dessen Dauer überhaupt zu kurz ist, auf 5 Wochen zu erstrecken.

Nach diesen Andeutungen glaubt die Commission, es sei die Einladung an den Bundesrath, welche voriges Jahr bei Berathung des Rechenschaftsberichtes, in Betreff des kantonalen Vorunterrichtes beschlossen wurde (S. eidg. Gesetzesammlung Bd. V, S. 165, 7), einfach zu wiederholen.

5. Dem Bundesrathe ist schließlich die Frage zur Prüfung vorgelegt worden, ob und durch welche Mittel dem beinahe in allen Kantonen mehr oder weniger hervortretenden mangelhaften Bestande der Cavalleriekompagnien zu begegnen sei. Die berichterstattende Behörde anerkennt nun ebenfalls, daß die Verminderung dieser Waffe keine bloß vorübergehende Erscheinung, sondern vielmehr mit der Thatsache in Verbindung zu bringen sei, daß der Pferdebestand in der Schweiz im Allgemeinen abgenommen, der Preis dieser Thiere theurer geworden, Mann und Pferd für den Dienst mehr beansprucht werden, die Verpflichtung, bei Aenderung eines Pferdes den Remontenkurs zu bestehen, sowie die Aussicht auf geringe Entschädigung bei Pferdeverlusten oder Beschädigungen im Dienste abschreckend wirken. Als Mittel zur Ausgleichung dieser Anstände schlägt der Bericht vor: Beschränkung der Dienstzeit für den Auszug und die Reserve auf höchstens 8 und beziehungsweise 4 Jahre, Vermehrung der Instruktionsplätze, mehr Rücksicht bei der Einschätzung und mehr Rücksicht bei der Abschätzung der Pferde, Dispensation der Reserve von der beständigen Haltung eines Pferdes und von eigentlichen Instruktionskursen in Friedenszeiten. Eventuell wird Verschmelzung von Auszug und Reserve unter Festsetzung einer kürzern Dienstzeit oder Uebernahme größerer pekuniärer Opfer von Seite der Kantone und wahrscheinlich auch des Bundes als einziges Rettungsmittel erklärt.

Was der Bundesrath in erster Linie zu thun vorschlägt, haben die Cavallerie stellenden Kantone, so viel an ihnen liegt, zum größten Theil schon, ja noch mehr versucht. Fast alle verabreichen dem Reiter eine mehr oder minder beträchtliche Entschädigung für die Haltung eines Pferdes, erleichtern oder übernehmen dessen Ausrüstungskosten. Einige, wie z. B. Zürich, haben die Dienstzeit im Auszug und Reserve auf ein Minimum eingeschränkt. Dessen ungeachtet stößt die Rekrutirung allwärts auf Schwierigkeiten und es verringert sich der Bestand der Cavallerie von Jahr zu Jahr. Pro 1855 fehlten dem Auszuge bereits 248 und der Reserve 84 Mann. Im laufenden Jahre wird der Mangel noch fühlbarer sein. Raum wird eine Vermehrung der Instruktionsplätze, ein milderer Verfahren, namentlich bei der Abschätzung der Pferde, und was der Bund sonst noch in Aussicht stellt, das Grundübel heben, welches darin liegt, daß die Dienstzeit des Reiters außer allem Verhältniß zu seinen Leistungen steht. Man bringt eben nicht in Anschlag, daß der Reiter, indem er erstens sich selbst und zweitens ein Pferd zur Verfügung stellt, drei bis vier Mal mehr leistet als jeder Fußgänger. Für diese Leistungen kann derselbe nur auf

zweifache Weise entschädigt werden: Entweder so, daß man den Cavalleristen auf Staatskosten beritten macht und ihn auf diese Weise der lästigen Haltung und Unterhaltung eines Pferdes enthebt, oder aber daß man seine Mehrleistungen bei Festsetzung der Dienstzeit gehörig berücksichtigt.

Das erste Verfahren wäre behufs Completirung der Cavallerie das wirksamste. Es hat in denjenigen Kantonen, wo es zu Rekrutirung der Trompeter und des Arbeiterpersonals zur Anwendung kam, bereits seine guten Früchte getragen. Mit unsern Einrichtungen dagegen ließe sich dieses System kaum vereinbaren, und eben so wenig wäre es geeignet, unserer Cavallerie brauchbare Reiter und ein taugliches Material zu beschaffen.

Das zweite Auskunftsmittel war vor Erlaß der eidg. Militärorganisation in der Mehrzahl der Kantone bereits Gesez und hat sich in sofern bewährt, als die Rekrutirung der Cavallerie damals nicht die mindeste Schwierigkeit bot. Nach demselben sollte man wiederholt greifen.

Die Vortheile eines solchen Verfahrens springen in die Augen.

Alle diejenigen, welche das natürliche Gefühl haben, daß sie nur in ihrer Jugend einer Waffe Ehre machen, deren Hauptelement die Kühnheit ist, oder nicht vorsehen, stetesfort ein eigenes Pferd zu halten, oder endlich — und dazu dürfte wohl die Großzahl der Wehrpflichtigen gehören — ihre militärische Laufbahn gerne rasch vollendet hätten — werden sich gerne zu den Opfern, welche der Reiterdienst beansprucht, verstehen, wenn ihnen die frühere Dienst erleichterung wieder zugestanden wird.

Auf diese Weise erhalten die Kantone den reglementarischen Mannschaftsbestand, ohne daß sie denselben förmlich erkaufen müssen und die Eidgenossenschaft ein rüstiges, gut instruirtes und brauchbares Corps, welches in Zeiten der Verwendung den Dienst nicht versagt.

Mit der bisherigen Reserve-Cavallerie war es doch nicht allerwärts so ernst gemeint, und wollte man ihr noch diejenigen Erleichterungen zu Theil werden lassen, von welchen der bundesrätliche Bericht spricht, so würde sie zu einer Abtheilung des Bundesheeres herabsinken, die bloß noch auf dem Papiere, aber in der Wirklichkeit nicht mehr bestünde. Dagegen wäre die Besorgniß, möglicherweise dennoch eine Verwendung zu erhalten, für Manchen ein Grund, der Waffe den Rücken zu kehren.

Die Commission beantragt:

Der Bundesrath wird eingeladen, die Organisation der Cavallerie auf Grundlage der Verschmelzung von Auszug und Reserve und die Festsetzung einer kürzern Dienstzeit abzuändern.

6. Der Bericht hebt hervor, daß die Rekruten von Uri und Unterwalden now immerfort mit nicht ordonnanzmäßigen Stugern in die eidg. Schulen rücken. Mit Rücksicht auf ihre Bemerkungen zum Rechnungsbuchbericht pro 1853 glaubt die Commission wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß sie ein solches Verfahren für unzulässig und jedenfalls unzweckmäßig erachtet.

7. Der Bundesrath läßt die Geneigtheit zur Vornahme einer Umgestaltung der Centralschule durchblicken, wenn er in seinen Bestrebungen bei der Bundesversammlung unterstützt werde. Dieselbe würde hauptsächlich darin bestehen, daß der theoretische Unterricht von dem praktischen gesondert, zu einer schicklichen Zeit, etwa im Winter, abgehalten und auf zwei Kurse, der eine in deutscher, der andere in französischer Sprache, vertheilt würde. Auf diese Weise hofft man, den Beschwerden einer allzu langen Dauer der Schule ohne Unterbrechung, dem schädlichen Umstand der Sprachverschiedenheit vorzubeugen und gleichzeitig die Applikationschule und die Truppenzusammenzüge nutzbarer zu machen.

Die Commission ist mit den Einrichtungen und den Leistungen der Centralschule zu wenig vertraut, um ein zuverlässiges Urtheil über die angestrebte Reform abgeben zu können. Sie weiß nur, daß der Nutzen dieser Schule auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt vielfach beanstandet und namentlich gefunden wird, der lang andauernde Dienst laste allzu unverhältnismäßig auf den untern Schichten der Cadremannschaft. In sofern erscheint der Gedanke an eine Modifikation der Schule als durchaus zeitgemäß und die Bestrebungen des Bundesrathes mindestens eines Versuches werth.

8. Die Commission vermißt einen Aufschluß darüber, wie es mit der Revision des Reglementes über den innern Dienst stehe, welche schon vor Jahren angestrebt und dann wirklich angebahnt worden. Ihres Erachtens sollte die daherrige Arbeit nicht weiter verschoben werden.

Eine Revision des Veterinärreglementes erachtet die Commission ebenfalls für zeitgemäß. Hüte man sich aber, bei Feststellung der Grundsätze über Pferdabschätzungen vor einer Casuistik, welche die Vorsorge des Bundes ins Zwieltich zu stellen vermöchte. Die Gefahren, welche mit den bisherigen Pferdabschätzungen verbunden waren, haben nicht wenig zur Verminderung des Bestandes der Cavallerie beigetragen.

Bei Erlaß einer gemeinschaftlichen Trompeterordonnanz für alle Waffen dürfte nicht übersehen werden, daß dieselbe im Vergleich zu der Ordonnanz der Tambouren einer mehrfachen Vervollständigung bedarf.

9. Bei der Untersuchung der Buchführung des Departements, des Oberkriegskommissariates und des Verwalters des Materiellen hat sich die Commission überzeugt, daß die dortseits gehaltenen und im ständeräthlichen Bericht über die Geschäftsführung des Jahres 1853 speziell aufgeführten Controllenbücher, Inventarien und Akten in Ordnung und bis auf den Tag des Abschlusses (31. Dezember 1855) nachgetragen sich befinden. Auch wurde den Bemerkungen in jenem Berichte dadurch Rechnung getragen,

- a. daß man auf der Militärkanzlei das Protokoll und das Korrespondenzbuch fallen und zur Geschäftskontrolle ein Doppelregister anfertigen ließ, welches die Buchführung bedeutend vereinfacht und für den Geschäftsverkehr doch vollkommen ausreicht;
- b. daß auf der gleichen Kanzlei eine zweckmäßigere Marschrouentenkontrolle angelegt wurde, und

- c. daß der Verwalter des Materiellen die bereits früher schon gehaltene Sammlung der Ergebnisse der Schießübungen der Scharfschützen nunmehr auch auf diejenigen der Artillerie, soweit solches möglich war, ausgedehnt hat.

5. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

Es unterliegen bekanntlich diesem Departemente folgende Geschäftskreise:

- 1) Finanzverwaltung,
- 2) Münzverwaltung,
- 3) Pulver- und Zündkapselnverwaltung.

Was die erstere anbelangt, so hatte die Commission Gelegenheit, sich mit derselben bei ihren Untersuchungen über die Staatsrechnung hinlänglich bekannt zu machen. Sie freut sich bei dieser Gelegenheit, die gute Ordnung, die sie in allen Theilen dieser Verwaltung beobachtet hat, mit Lob anzuerkennen. Sowohl die Staatsbuchhaltung, als die Cassaverwaltung befinden sich in geordnetem und geregelterm Gange.

Die alle Monat vorgenommenen Kassasturze sind jeweilen von dem Departementeschef bescheinigt. Bei einer vom einem Mitgliede der Commission vorgenommenen Untersuchung fand sich die Kasse in vollständiger Ordnung.

Die Controlirung und Revisionen werden mit Genauigkeit gehandhabt. Die Kosten sind allerdings nicht unbedeutend, da hieraus bloß dem Bureau des Finanzdepartements eine Ausgabe von beiläufig Fr. 10,000 erwachsen ist*) Immerhin muß man aber anerkennen, daß ein gutgeordnetes Staatsrechnungswesen nicht nur den Reichtum des Staates sichert, sondern auch im öffentlichen Leben den Sinn für Rechtlichkeit und Ordnung kräftigt.

Die dem Geschäftsberichte beigefügten Uebersichten der finanziellen Ergebnisse in der Periode von 1848 bis 1854 sind zweckmäßig abgefaßt, und bilden eine interessante Beilage zum Berichte. Dieselben sollen natürlich fortgesetzt werden.

Bei dem Besuche der Münzstätte konnte sich die Commission von der guten Anordnung der Einrichtungen überzeugen. Da im verflossenen Jahre der Münzbetrieb kaum erst begonnen hat, so muß es spätern Berichten aufbehalten bleiben, die Ergebnisse dieses Geschäftskreises näher in's Auge zu fassen.

Was die Pulververwaltung anbetrifft, so walteten bekanntlich dormalen über deren Produkte Untersuchungen ob, deren Resultat später zur Kenntniß gebracht werden wird.

*) Daran zählten die Rechnungsgeber Fr. 1767. 51.

Der Prozeß, betreffend die Pulvermühle in Altstätten, hatte einen für die Eidgenossenschaft günstigen Erfolg, wirkte aber in so weit nachtheilig ein, daß die Wiedererstellung dieser Mühle dadurch bedeutend verzögert wurde. Dieselbe soll nunmehr im nächsten Monate wieder in Gang gesetzt werden.

6. Geschäftskreis des Handels- und Zolldepartements.

Obwohl durch die Bundesverfassung zunächst nur die Verwaltung des Zollwesens unter den Attributen der Bundesbehörden aufgezählt sich findet, so führte doch die Menge und Wichtigkeit von Fragen, die aus dem Gebiete des Handels und Verkehrs zur Entscheidung an die Bundesbehörden gelangen, so wie die ausschließliche Berechtigung des Bundes zum Abschluß von Zoll- und Handelsverträgen mit dem Auslande dazu, daß der Geschäftskreis dieses Departements in zwei Hauptgeschäftszweige, den des Handels- und den des Zollwesens zerfällt. Dabei läßt sich jedoch die innige Beziehung und stete Wechselwirkung zwischen beiden nicht verkennen.

A. Handelswesen.

Wenn es überhaupt schon keine leichte Aufgabe sein dürfte, die Handelsbeziehungen eines Landes zu den umgebenden Staaten in bestimmten, statistischen Zahlenverhältnissen nachzuweisen, so muß dies für die Schweiz noch um so mehr Schwierigkeiten haben, als bekanntlich in den wenigsten Kantonen nähere statistische Notizen über die Verhältnisse der Produktion, des Handels und der Consumtion erhoben werden, und zudem die Schweiz in Bezug auf ihren Waarenabsatz zum größten Theile auf überseeische Länder angewiesen ist, wo die Erhebung der Resultate des Handels meist zur Unmöglichkeit wird.

Bei der ausgedehnten Konkurrenz, welche unsern Industriellen daselbst in stets wachsendem Maße droht, ist es auch leicht erklärlich, daß dieselben kein besonderes Interesse haben, über den Umfang und den Werthbetrag ihres Exportes genaue Angaben zu machen; — und so pflichten wir denn in der Hauptsache der im bundesräthlichen Berichte geäußerten Ansicht bei, daß der Handelsmann in der Regel schneller und besser von demjenigen unterrichtet sei, was ihn in seinem speziellen Handelsartikel interessiert.

Dessen ungeachtet läßt sich der Werth der, auf amtliche oder sonst möglichst zuverlässige Berichte gestützten Uebersichten der Handelsbewegungen der Schweiz, welche den Hauptinhalt dieses Berichtsabschnittes ausmachen, nicht verkennen.

Es ist der Commission auch nicht entgangen, daß die diesfälligen Mittheilungen von Jahr zu Jahr vollständiger, umfassender und eben deswegen auch interessanter werden. Und es darf sich der Bundesrath nur

überzeugt halten, daß in dem Maße, in welchem er seine Konsulate zu noch einlässlicherer Abfassung und schnellerer Einsendung diesfalliger Berichte anhält, er an Anerkennung der oberkontrollirenden Behörde, wie des handeltreibenden Publikums, gewinnen werde.

Werthvolle Winke enthalten die Mittheilungen über die Handelsbeziehungen der Schweiz zu den einzelnen Ländern und Seehäfen. Wenn es ohnehin schon ein Gebot der Klugheit für ein, dem System möglich ausgedehnter Handelsfreiheit huldigendes Land ist, seine von entgegengesetzten Grundsätzen geleiteten Nachbarstaaten in ihrer handelspolitischen Entwicklung sorgfältig zu beobachten, um im gegebenen Momente jede, wenn auch noch so geringe Erleichterung durch Handelsverträge zc. sich zu Nutzen ziehen zu können, so kann es vollends der Schweiz nur zur Ermunterung gereichen, wenn sie aus dem Berichte ersieht, daß allmählich auch Frankreich der Einführung eines freieren Systems sich zuneigen scheint, daß auch der Handelsstand von Belgien gegen die Schranken der Schutzzölle sich auszusprechen beginnt, und daß selbst im römischen Staate die früher angedeutete Reduktion der Zölle wirklich eingetreten ist.

Noch speziellere Winke liegen in der Bezeichnung der vorzüglichsten Absatzorte für unsere industriellen Erzeugnisse, so wie in der Angabe der daselbst vorherrschenden Beurtheilungsweise der letztern, wie dieß z. B. namentlich mit dem Feingehalte der einerseits nach England, anderseits nach Rußland auszuführenden Goldwaaren der Fall ist.

Unter den Verhandlungen mit den Kantonen für Erleichterung des Handels und Verkehrs im Innern der Schweiz heben wir namentlich die Frage der Regulirung der Patentgebühren für Handelsreisende hervor, welche Gebühren in einzelnen Kantonen wiederholt schon Anlaß zu Klagen gegeben haben. Die Feststellung einer Norm, die nicht überschritten werden darf, schiene uns hier vollständig gerechtfertigt, zumal aus der Art und Weise, wie einigen Orts die Gebühren von Schweizerbürgern gegenüber von Kantonsangehörigen für solche Patente bezogen werden, deutlich genug die Tendenz der Fiskalität und nicht blos die der polizeilichen Gewerbsüberwachung hervorleuchtet. Da indeß der Bundesversammlung hierüber ein Spezialbericht verheißen ist, so enthält sich die Kommission weiterer Bemerkungen.

Der Bericht erwähnt endlich noch eines Schrittes, den der Bundesrath, auf Ansuchen mehrerer Handelsleute von Lugano und auf Empfehlung der Regierung von Tessin, bei den k. k. österreichischen Behörden zu dem Zwecke gemacht hat, daß der Transit vom Langensee über Luino nach Lugano und von da über Varese nach Menaggio am Comersee gestattet werde. Es hat diese Angelegenheit seit Erstattung des Berichts einen weitem Schritt zu ihrer Entwicklung gethan, indem bereits eine Erklärung des k. k. österreichischen Ministeriums des Auswärtigen in dem Sinne erfolgt ist, daß — unter Vorbehalt der Zustimmung der im österreichisch-lombardischen Zollvertrage stehenden Herzogthümer

Modena und Parma — die lombardische Zollstätte in Lubino zu demjenigen Grade werde erhoben werden, der ihr die Ueberweisung der Durchfuhrsendungen vom Langensee nach dem Luganersee und umgekehrt gestatte. Betreffend jedoch die Ausladung von zu Schiffe kommenden Gütern und Reisenden in Porlezza, wie an andern am Luganersee gelegenen, lombardischen Ortschaften, wurde die endliche Bewilligungserklärung noch verschoben, bis über die Ausführung des Dampfschiffunternehmens auf diesem See ein bestimmtes Programm vorliege.

B. Zollverwaltung.

Wenn die Commission das Zeitgemäße einer Revision der auf das Zollgesetz vom 27. August 1851 basirenden Vollziehungsverordnung gerne anerkennt, so sieht sie gleichwohl nicht ein, mit welchem Grunde die Besetzung der Stelle des Oberzolldirektors von dem Erlaß jener Vollziehungsvorschriften abhängig gemacht werden könne. Ein Causalzusammenhang zwischen beiden Fragen scheint ihr schlechterdings nicht zu bestehen, vielmehr unzweifelhafte Gründe dafür zu sprechen, daß die durch das Gesetz vorgesehene und gewiß nothwendige technische Aushilfe dem Departement gewährt werde. Das Departement könnte dann um so mehr noch der Besorgung des Handels- und Verkehrswesens obliegen, auf welchem Gebiete sich dem Departementschef ein gewiß fruchtbares Feld eröffnen müßte, wenn seine Thätigkeit für das Zollwesen weniger beansprucht, beziehungsweise derselbe der Funktionen eines Oberzolldirektors enthoben würde.

Der Bundesrath glaubte den Zoll auf Werberrinde, die aus dem IV. Zollgebiete ausgeführt wird, in der Weise reduzieren zu sollen, daß gemahlene Rinde statt 80 Rappen bloß 10 Rappen, ungemahlene statt Fr. 1 nur 15 Rappen per Zentner zu zahlen hat. Als Veranlassungsgrund führt der bundesräthliche Bericht den an, daß der Kanton Tessin nur ungefähr den zwölften Theil seiner eigenen Produktion konsumirt, und daher für den Absatz seiner überflüssigen Rinde auf das Ausland angewiesen ist. Die Commission erachtet diese Maßregel als durch die Umstände und den Art. 6 i des Zollgesetzes vollständig gerechtfertigt.

Die Gesamtkosten der im Berichtsjahr vollendeten Neubauten in Chiasso belaufen sich auf Fr. 118,100. 38, während dieselben im Anfange höchstens auf Fr. 88,100 veranschlagt worden. Verschiedene ursprünglich nicht vorgesehene Verumständungen mögen diesen Mehrkosten aufwand nothwendig gemacht haben und im vorliegenden Falle rechtfertigen. Bei Vornahme künftiger Bauten dürfte man aber doch etwas mehr Vorsicht und Oekonomie walten lassen.

Das neu aufgestellte Amtsbürgschaftsformular räumt den Bürgern die Vergünstigung ein, die Bürgschaftsverpflichtung der Verwaltung auf drei Monate zu kündigen. Die Commission geht von der Voraussetzung aus, daß wenn auch von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht werde,

der betreffende Bürge nach Mitgabe des Art. 13 des Verantwortlichkeitsgesetzes der Verwaltung für allfälligen Schaden gleichwohl noch während fünf Jahren zu haften habe.

Der Bestand des Personals der Zollverwaltung, mit Ausschluß der Gränzwächter, beträgt 362 Angestellte. Derselbe hat sich demnach im Berichtsjahre im Grunde nicht vermehrt, was aber im Jahr 1856 wegen der Errichtung der Hauptzollstätte in St. Cergues und Vermehrungen anderwärts der Fall sein wird.

Mit Ausnahme des vierten und sechsten Zollgebietes, wo eigene Gränzwächterkorps bestehen, wird der Gränzdienst durch die Kantonal-Landjäger besorgt. Dafür werden die betreffenden Kantone mit Aversalsummen von der Zollverwaltung entschädiget, die je nach der Zahl der für den Gränzschutz benötigten Landjäger, deren kantonalen Besoldungen, sowie andern maßgebenden Verhältnissen bemessen und vertragsweise festgesetzt werden. Der Kanton Waadt hat nun gegen Ende des Berichtsjahres seinen diesfälligen Vertrag gekündet, und in Folge neuerer Unterhandlungen wurde der Entschädigungsbetrag von Fr. 9,859. 14 auf Fr. 25,000 erhöht. Gegenüber einzelnen Summen, welche andere Kantone für Besorgung des Gränzschutzes beziehen, mag der dem Kanton Waadt gewährte Betrag von Fr. 25,000 etwas hoch erscheinen. Den Aufwand jedoch, welcher für Aufstellung eines besondern Gränzschutzes im vierten und sechsten Zollgebiet zu bestreiten ist, erreicht er bei Weitem nicht. Das Zolldepartement nimmt an, daß wenn der dortige Gränzdienst durch eigene Mannschaft hätte besorgt werden müssen, dafür 44 Mann benötigt gewesen wären. Kommen nun die 58 Gränzwächter im Tessin der Eidgenossenschaft auf Fr. 45,800 und die 52 Mann in Genf auf Fr. 41,700 zu stehen, so hätte nach demselben Maßstabe für Besoldung und Ausrüstung eines eigenen Gränzwächterkorps im Kanton Waadt Fr. 34,980 ausgegeben werden müssen, was die stipulirte Summe um Fr. 9,980 übersteigt.

Aus diesem und noch andern naheliegenden Gründen glaubt die Commission, habe der Bundesrath weise gehandelt, sich mit dem Kanton Waadt zu vereinbaren. Dagegen erachtet sie mit demselben, daß die dem Kanton Neuenburg für seine 23 Mann bisher bezahlte Entschädigung das Maß der Billigkeit überschreite.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß während der Gränzsperrre gegen Tessin das dortige Personal der Gränzwächter um 8 Mann vermehrt worden und daher zu reduzieren sei, wurde im lehtjährigen Prüfungsberichte von der nationalrätthlichen Commission der Wunsch für sofortige Entlassung der betreffenden und bloß provisorisch angestellten Mannschaft geäußert. Bei Vollziehung dieses Ansinns ergab es sich jedoch, daß bezüglich der Zahl der zu entlassenden 8 Gränzwächter ein Irrthum unterlaufen, indem seiner Zeit das Personal bloß um 4 Mann vermehrt wurde. Dies hatte alsdann wieder eine Vermehrung des Corps bis auf den Bestand von 58 zur Folge.

Die beträchtliche Verminderung der Zollübertretungen, die meist zu Gunsten der Verwaltung erfolgte Abwandlung derselben, dann die Rechnungsergebnisse im Berichtsjahr überhaupt bieten ein sicheres Beleg dafür, daß der Sinn für Ordnung und Pünktlichkeit, welcher von Anfang an bei der Zentralverwaltung heimisch war und noch ist, allmählig das gesammte Dienstpersonal mit wenigen Ausnahmen durchdringt. Hoffen wir, daß es einer durchgreifenden Controlle gelingen werde, einzelnen Uebelständen, wann und wo sie sich noch zeigen, ebenfalls zu begegnen.

Zum Schlusse glaubt die Commission noch anführen zu sollen, daß sie sowohl auf der Departementskanzlei als dem Rechnungsbureau von der schon in frühern Berichten als zweckmäßig erachteten Buchführung Einsicht genommen und solche in bester Ordnung und vollständig nachgetragen gefunden hat.

7. Geschäftskreis des Post- und Baudepartements.

Von allen eidgenössischen Verwaltungen kommt die Postverwaltung am unmittelbarsten mit dem Publikum in Berührung; sie muß nicht nur alltäglich, sondern so zu sagen jeden Augenblick zahlreichen und mannigfaltigen Bedürfnissen entsprechen. Als sie in's Leben trat, mußte sie natürlich sich gegen frühere Gewohnheiten verstoßen, Interessen verletzen und demzufolge zu lebhaftem Tadel Anlaß geben. Und es hat ihr auch an Bemerkungen, Beschuldigungen und Reklamationen nicht gemangelt während den ersten Jahren ihres Bestehens. Jetzt aber hat man sich an ihre Einrichtungen gewöhnt und die Rückkehr zu den frühern Verhältnissen würde eben so viele Klagen veranlassen, als die eingetretenen Veränderungen zur Folge hatten. Wenn das Publikum gegenwärtig zufrieden scheint, so soll damit nicht gesagt sein, daß nichts weiter zu thun sei, und der Bundesrath wird, wir hoffen es, nichts unterlassen, um bei diesem wichtigen Zweige der öffentlichen Verwaltung alle möglichen Verbesserungen einzuführen.

Bevor wir auf die eigentliche Geschäftsführung von 1855 eintreten, glauben wir die im vorjährigen Berichte hervorgehobenen Punkte, sowie das, was der Bundesrath in dieser Hinsicht gethan hat, kurz berühren zu sollen. Es hatte die Bundesversammlung durch Beschluß vom 21. Juli v. J. den Bundesrath eingeladen, die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Frist von sechs Jahren zu reduciren, nach deren Ablauf erst die von Post- und Telegraphenbramten beigebrachten Bürgscheine zurückerstattet werden müssen, einer Prüfung zu unterwerfen und auf angemessene Weise zu erledigen. In seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1855 bemerkt der Bundesrath, daß die Bestimmungen, betreffend die von verschiedenen eidg. Beamten beizubringenden Bürgschaften, im Bundesgesetze vom 9. December 1850 enthalten seien, und daß er Abänderungen dieses Gesetzes

weder zweckmäßig noch hinreichend begründet finde. Ihre Commission theilt diese Anschauungsweise und ist der Meinung, eine Erneuerung dieser Einladung sei nicht statthaft.

Die vorjährige Commission hatte den Bundesrath auch auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß mehrere auswärtige Staaten für ungenügend frankirte Briefe den vollen Portobetrag beziehen, wodurch die Schweiz genöthigt ward, Reziprozität auszuüben. Es ist nun, wie wir vernommen haben, der Postverwaltung gelungen, sich mit Frankreich, Belgien und Sardinien dahin zu verständigen, daß dem Empfänger, auf dessen Begehren im Falle ungenügender Frankirung, der Betrag der Frankomarken erstattet wird. Man darf hoffen, daß auch mit den Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins eine Verständigung in dem Sinne zu Stande kommen wird, daß ungenügend frankirte Briefe nur mit dem noch fehlenden Betrag belastet werden, wie dieß schon seit längerer Zeit für den Verkehr im Innern der Schweiz gebräuchlich ist. Es ist zu bedauern, daß die Comptabilität mit Frankreich, Belgien und Sardinien die Einführung dieses Verfahrens, das bedeutend einfacher als das diesen Ländern gegenüber eingehaltene ist, nicht gestattet.

Die Bundesversammlung hatte im Jahre 1854 den Bundesrath eingeladen, die Frage in Betreff der Errichtung einer Sparkasse zu untersuchen, in welcher die Condukteure den ganzen oder theilweisen Betrag der Vergütungen für abgetretene Plätze, je nach der Größe ihrer Besoldung, anzulegen verhalten würden. In seinem Geschäftsberichte für 1854 bemerkt der Bundesrath, daß er auf diesen Vorschlag hauptsächlich deshalb nicht habe eingehen können, weil eine solche Kasse für die Postverwaltung lästig werden könnte. Die letztjährige Commission hat die vom Bundesrathe angeführten Gründe zwar nicht gebilligt, allein sie beharrte nicht weiter auf diesem Gegenstande.

Retraite- oder Ersparnißkassen für alle Angestellten der Verwaltung wären eine höchst nützliche Einrichtung, die um so weniger auf Schwierigkeiten bei der Ausführung stoßen würde, da die meisten Angestellten sich beeilen würden, die ihnen durch dieselbe gebotenen Vortheile so schnell als möglich sich zu verschaffen. Es ist dieß eine Frage, welche gewiß alle Aufmerksamkeit der Oberbehörden verdient, und die Commission sähe mit Vergnügen, wenn der Bundesrath sich damit befaßte. Hinsichtlich einer Sparkasse für die Condukteure allein und in dem beschränkten Maße, wie solche vorgeschlagen wurde, glaubt die Commission, wenn sie schon die für die betreffenden Angestellten davon zu erwartenden Vortheile vollkommen anerkennt, doch nicht einen förmlichen dahergigen Antrag erneuern zu sollen.

Die vorjährige Commission hatte die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf die Besoldungen der meisten Postangestellten, namentlich der Subalternen, gelenkt. Sie fand dieselben zu niedrig und außer Verhältniß zu den Leistungen und der Verantwortlichkeit der Betreffenden. In seinem

Berichte bestätigt der Bundesrath diese Ansicht und beruft sich hiebei auf die Thatfache, daß eine große Zahl von Postangestellten, und zwar gerade von den befähigtern, ihre Anstellung aufgeben, sobald sich ihnen einträglichere Stellen darbieten. Ihre Commission ist der Ansicht, daß sämtliche Angestellten im Allgemeinen, und die Postangestellten im Besondern gehörig besoldet werden sollen, indem dies in Verbindung mit der Aussicht auf Beförderung das einzige Mittel ist, den Eifer und den Muth von Angestellten zu beleben, die sich beschwerlichen und unerquidlichen Beschäftigungen widmen. Angesichts aber des beträchtlichen Ausfalles, den die Rechnungen des letzten Jahres aufweisen, sowie der Aussichten, die uns die Erstellung der Eisenbahnen gewährt, hält die Commission den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet, sich mit einer Revision der Besoldungen zu beschäftigen, wenn schon die Behandlung dieser Frage nicht wohl lange mehr aufgeschoben werden darf.

Wir gelangen nun zu der uns speziell gestellten Aufgabe, d. h. zur Prüfung der Geschäftsführung im Jahr 1855. Die Post- und Bauverwaltung umfaßt eine so große Zahl verschiedenartiger Verwaltungszweige, sie erstreckt sich auf so kleinliche und unbedeutende Details, daß wohl kaum verlangt werden darf, daß wir selbst durch die aufmerksamste Prüfung uns eine genaue Einsicht und Würdigung aller Theile derselben hätten verschaffen können.

Schon in der Einleitung seines Berichtes macht der Bundesrath auf die Zukunft aufmerksam, die den Posten droht. Er stellt eine fühlbare Verminderung im Ertrage dieses so wichtigen Zweiges der Staatseinnahmen in Aussicht. Er befürchtet, daß die Erstellung der Eisenbahnen eine vollständige Umwälzung in unserer Postverwaltung zur Folge haben werde, daß wir dadurch zur Einstellung aller oder doch der meisten der einträglichen Linien gezwungen und nur solche uns verbleiben werden, die einen jährlichen Ausfall ergeben, daß die Eisenbahnen den Posten eine bedeutende Konkurrenz in der Beförderung von Briefen und vorzüglich von Fahrpoststücken unter K 10 machen dürften, welchen Mißbrauch die Verwaltung weder aufzudecken noch zu unterdrücken im Stande wäre.

Es ist schwierig, ja so zu sagen unmöglich, die Veränderungen vorauszu sehen, welche diese Verkehrsmittel, an deren Erstellung mit so großem Eifer in der ganzen Schweiz gearbeitet wird, bei uns mit sich bringen werden; allein wenn man nach den Vorgängen in anderen Länder urtheilt, so stellt sich uns die Zukunft doch nicht in so düsterm Lichte dar. Wenn einerseits nicht in Abrede zu stellen ist, daß die meisten einträglichen Linien aufgehoben werden müssen und daß dieß einen bedeutenden Ausfall zur Folge haben wird, so darf anderseits angenommen werden, daß eine Menge der bisher nicht einträglichen Kurse künftig ein befriedigendes Ergebnis voraussehen lassen. Ueberall hat die Zahl der Reisenden in überraschendem Grade zugenommen in Folge der entstandenen Eisenbahnverbindungen, die so zu sagen, dieselben aus der Erde hervorzubringen scheinen. Darf man also nicht auch annehmen, daß diese Wirkung über ein ziemlich beträcht-

liches Gebiet auf beiden Seiten der Eisenbahnen sich erstrecken werden, wodurch untergeordnete Kurse zu Hauptkursen sich erheben und, theilweise wenigstens, den Ausfall decken werden, der die Folge des Eingehens mehrerer gegenwärtig sehr einträglicher Linien sein wird? — Ist nicht vorauszusehen, daß die größere Geschwindigkeit der Verkehrsmittel auch die Zahl der Briefe und die Sendungen kleinerer Pakete, deren Ertrag ja für die Verwaltung ein reines Benefiz ist, vermehren werde? Sei es nun mit diesen Voraussetzungen wie ihm wolle, immerhin muß man sich darauf gefaßt machen, den Postertrag so lange abnehmen zu sehen, als nicht ganze Eisenbahnlinien in Betrieb gesetzt sind und wir nur unter sich nicht zusammenhängende Bahnstrecken besitzen. Bis zu jenem Zeitpunkte wird die Verwaltung die Mittel für den Transport der Reisenden liefern und kostspielige Kurse unterhalten müssen. Bei so zweifelhaften Verhältnissen ist es daher besser, sich keinen Täuschungen zu überlassen und mit dem Bundesrath zu denken, daß der künftige Postertrag die Summen der vergangenen Jahre nicht erreichen werde.

Personal.

Das Personal der Verwaltung hat im verflossenen Jahr um 180 Angestellte zugenommen, welche Zunahme in der Vermehrung der Kurse und hauptsächlich in der im Kanton Basel-Landschaft stattgehabten Reorganisation ihren Grund hat.

Besoldungen.

Der Bundesrath bemerkt, daß viele Angestellte dringend Besoldungserhöhungen verlangen. Da wir diesen Gegenstand bereits bei Anlaß der letztjährigen Bemerkungen behandelt haben, so werden wir hier nicht mehr darauf zurückkommen.

Geschäftsgang und Rechnungswesen.

Der Bericht sagt, daß die von Angestellten begangenen Uebertretungen und Dienstfehler, in soweit sie der Verwaltung zur Kenntniß gelangten, gerügt und bestraft, Vergehen und Verbrechen aber den Gerichten überwiesen worden sind.

Regelmäßigkeit des Dienstes, Beobachtung der Reglemente und Pflichttreue der Angestellten sind in einer Verwaltung wie die Postadministration unerläßlich. Gehörige Strenge von Seite der obern Verwaltungsbehörde wird wesentlich zur Erhaltung des guten Rufes unserer Posten und zur Befestigung des öffentlichen Zutrauens beitragen. Ihre Commission hat daher diesem Gegenstande eine ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die Rechnungen der Rubrik „Verschiedenes“ weisen eine Summe von Fr. 6960. 70 aus, die von der Verwaltung für abhanden gekommene Gegenstände oder als Vergütungen für Verletzungen von Personen bezahlt

wurden. Dieser Betrag ist sehr gering im Vergleich mit den bedeutenden, meistentheils noch in kleinen Groups verpackten Summen, die bei der Beförderung durch so viele Hände gehen. Bedenkt man hiebei noch den Umstand, daß an den meisten Orten die Effekten auf der Straße oder an Stellen, die Jedermann zugänglich sind, abgeladen werden, so wird man erstaunen, daß nicht mehr Gegenstände abhanden kommen oder nicht häufigere Personenbeschädigungen zu beklagen sind. Der verschiedenen derartigen im Jahr 1855 vorgekommenen Fälle sind 85 an der Zahl. Ihre Commission hat sich die Akten über 15 Fälle, die ihr die wichtigsten schienen, vorlegen lassen und sie hat die einzelnen Aktenhefte sorgfältig geprüft. Mit Befriedigung konnte sie daraus ersehen, daß sobald eine Anzeige erfolgte, die Verwaltung sich stets beeilte, eine Administrativuntersuchung anzuordnen und den Fall jedes Mal, wenn der Verdacht auf Unterschlagung begründet war, bei den Gerichten anhängig zu machen. In manchen Fällen hat die Verwaltung die zu leistenden Entschädigungen ganz oder theilweise auf sich genommen; wir können für die meisten Fälle die daherigen Schlußnahmen nicht tadeln. Die Verwaltung muß ermuthigt werden, auf dem Wege gerechter Strenge fortzuschreiten; über die Zuverlässigkeit der Angestellten darf kein Zweifel walten und nichts vernachlässigt werden, um die Unschuld zu rechtfertigen oder die Schuldigen zur Strafe zu ziehen.

Posttagen.

Der bundesrätliche Bericht stellt die Nothwendigkeit einer Abänderung der Paket- und selbst auch der Briestaxen in Aussicht. Obwohl die Behandlung eines solchen Gegenstandes in zahlreichen Rathversammlungen, wie dieß bereits die Diskussion des daherigen Gesetzes bewiesen hat, große Schwierigkeit darbietet, so kann die Commission doch nicht umhin, die Verwaltung aufzumuntern, sich mit dieser Frage zu beschäftigen und die Materialien zu sammeln, welche den einschlägigen Berathungen der Bundesversammlung zu Grunde zu legen sind. Wird für die Briestaxe das bisherige System, das den Bedürfnissen und Gewohnheiten unsers Volkes besser als die Einheitstaxen zu entsprechen scheint, beibehalten, so dürften einige Aenderungen vorgenommen oder wenigstens Maßregeln getroffen werden, um ein, wie es scheint in ziemlich großem Maßstabe, betriebenes Umgehen der Gesetzesbestimmungen zu verhindern. Wirklich sollen in gewissen industriellen Gegenden, wo die Bevölkerung sehr zusammengedrängt ist und ein lebhafter Korrespondenzverkehr herrscht, die Bestimmungen des Gesetzes von den Kaufleuten dadurch umgangen werden, daß diese letztern gemeinschaftlich eine Person für die Beförderung ihrer Briefe in einem Umkreise von zwei bis drei Stunden besolden. Es wäre vielleicht zweckmäßig, zu untersuchen, ob diesem Mißbrauch nicht gesteuert werden könnte, indem man für diese zahlreichen alltäglichen Korrespondenzen Erleichterungen gewähren, oder aber eine strenge Aufsicht gegen Uebertretungen ausüben würde.

Portofreiheit.

Die Vollziehung der Bestimmungen des Gesetzes und des Reglements über die Portofreiheit stößt auf manche Schwierigkeiten. Es ist zu wünschen, daß der Bundesrath in Erwägung ziehe, ob die Vollziehung dieser Vorschriften nicht durch gewisse Maßnahmen erleichtert werden könnte, ohne daß der Postertag dadurch geschmälert würde.

Kurswesen.

Die Verwaltung hat im Jahr 1855 mehrere neue Kurse errichtet, wovon die wichtigsten der Lausanne-Dôle- und der Neuenburg-Dôle-Kurs sind, und eine gewisse Anzahl anderer, die überflüssig oder unnütz geworden, eingestellt. Im Ganzen hat die Zahl von befahrenen Wegstunden um 58 zugenommen; im Jahr 1854 wurden 1176 Stunden und am Ende 1855 1234 Stunden befahren.

Ihre Commission muß, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes ganz besonders auf die Frage wegen Beibehaltung oder Aufhebung gewisser Kurse lenken. Sie hat zu ihrer Ueberraschung gesehen, daß auf Straßen, die mit bereits in Betrieb gesetzten Eisenbahnen parallel laufen, noch Tag- und Nachtkurse fortbestehen, was eine nach ihrer Ansicht ganz unnütze Ausgabe verursacht. Die Bundesverfassung wollte, daß in keinem Kanton die zur Zeit der Centralisation bestehenden Postverbindungen vermindert werden könnten; allein sie wollte nicht, daß gewisse Kurse beibehalten würden, nachdem die Erstellung anderer Beförderungsmittel konzedirt worden, und sie konnte dieß auch nicht wollen. Wenn irgend ein Kanton, gestützt auf diese Bestimmungen, den Fortbestand von Kursen verlangen wollte, die durch die Errichtung der Eisenbahnen unnütz geworden sind, so wäre, nach der Ansicht Ihrer Commission, eine solche Forderung rechtlich nicht stichhaltig und der Bundesrath kann also jetzt schon zur Aufhebung überflüssig gewordener Kurse schreiten; immerhin jedoch wird er gut thun, in Gewärtigung der Vollendung größerer Bahnstrecken die Aufhebung von Kursen nur in wohl begründeten Fällen anzuordnen. Die Beförderung von Briefen und Paketen durch die Eisenbahnen wird stets zunehmen; das Publikum muß sich also nach und nach an die Veränderungen, die durch die Ankunft und die Abfahrt der Bahnzüge veranlaßt werden, gewöhnen.

Wir sehen im Abschnitte „Beziehungen zu den auswärtigen Postverwaltungen“, daß so lange der Transport bald mittels Wagen oder Dampfschiffen, und bald durch Eisenbahnen stattfindet, für die Verwaltung eine schwierige Aufgabe darin besteht, die Abfahrts- und Ankunftszeiten ihrer Kurse in Einklang zu bringen. Diese Uebelstände werden aber nach und nach mit der fortschreitenden Inbetriebsetzung der Eisenbahnen sich vermindern.

Der bundesräthliche Bericht enthält interessante Angaben über die Ergebnisse der schweizerischen Posten gegenüber derjenigen auswärtiger Staaten. Sie finden sich in einem Tableau zusammengestellt, dem wir einige

der auffallendsten Resultate entnehmen. Bayern z. B. mit einer um 2,000,000 stärkeren Bevölkerung als die Schweiz, bezieht von seinen Posten 918,952 Franken weniger als unser Land; die Zahl der Briefe ist um 2,319,748 geringer. Belgien, mit 2,100,000 Einwohnern mehr, befördert doch 6,494,254 Briefe weniger als die Schweiz. Der Ertrag ist um 945,503 Franken stärker; allein die Briestaren sind in Belgien auch höher als in der Schweiz.

Hinsichtlich der Ausgaben steht sich die Commission in Betreff der Rubriken „Besoldungen“ und „Commissäre und Reisekosten“ zu keinen Bemerkungen veranlaßt.

Büreaufkosten.

Die Büreaufkosten von 1855 überstiegen die von 1854 um Fr. 24,398. 53. Diese Mehrausgabe rechtfertigt sich durch die Vermehrung des Personals und die Anfertigung einer größern Anzahl von Formularen und Registern. Es ist einer Commission nicht möglich, sich zu vergewissern, ob die Büreaufkosten nicht die richtigen Schranken überschreiten; sie kann nur untersuchen, ob die Ausgaben für jedes Bureau im Vergleich zu seiner Bedeutung sich nahezu gleich stehen, und auch eine solche Untersuchung würde längere Zeit erfordern, die mit der für die Prüfung der ganzen Verwaltung zu verwendenden außer Verhältniß stünde. Gerade in diesen Ausgaben aber können sich Mißbräuche einschleichen, und daher wäre auch eine fortwährende Aufsicht nothwendig; allein die Commission muß sich hier darauf beschränken, die strengste Sparsamkeit anzupfehlen.

Postmaterial.

Die Ausgaben für neue Anschaffungen betragen Fr. 263,524. 10. Die Verwaltung hat im verflossenen Jahre 82 neue Wagen und Schlitten angeschafft, wovon 66 zu 2 bis 16 Plätzen und 16 Omnibus zu 6 bis 16 Plätzen für den Eisenbahndienst. Die vorjährige Commission hatte die Aufmerksamkeit der Verwaltung auf die Frage gelenkt, ob es nicht zweckmäßig wäre, keine 16-plätzigigen Wagen mehr anzuschaffen. Man scheint dieser Bemerkung Rechnung getragen zu haben, indem unter den 66 für den Straßendienst bestimmten neuen Fuhrwerken sich nur zwei 16-plätzigige vorfinden, die übrigens schon im vorletzten Jahre bestellt wurden. Im Jahr 1856 wird ungefähr die gleiche Anzahl Wagen angeschafft werden. Bedarf die Verwaltung wirklich aller dieser Wagen, so hat die Commission gegen diese Ausgabe nichts einzuwenden, wenn gleich die Zahl der alljährlich neu angeschafften Fuhrwerke ihr außer Verhältniß mit der gewöhnlichen Abnutzung zu stehen scheint. Da jedoch der Betrag dieses Ausgabepostens dem Ausfall, den die Kantone im letzten Jahre erlitten haben, ziemlich gleichkömmt, so hat sich die Commission veranlaßt gesehen, diesen Punkt einer genauern Prüfung zu unterwerfen, um zu sehen, ob das bei den Materialanschaffungen beobachtete Verfahren nicht darauf hinzielt, die Kantone zu Gunsten der Eidgenossenschaft zu übervortheilen. Wir werden später auf diesen Punkt zurückkommen.

Transportkosten.

Im Jahr 1855 haben die Transportkosten diejenigen von 1854 um Fr. 443,908. 56 überstiegen und sind eine der Hauptursachen des letztjährigen Ausfalles gewesen. Dieser Betrag fällt auf 7 Kategorien, unter denen wieder als die bedeutendsten die neu errichteten Jahreskurse mit einer Summe von Fr. 107,475. 98 und die Hafentheurungszulagen an die Unternehmer mit einer Summe von Fr. 140,556. 20 erscheinen. Diese Ausgabenvermehrung erscheint, trotz ihres sehr bedeutenden Belanges, durch die Umstände, welche sie herbeigeführt haben, gerechtfertigt. Ihre Commission beschränkt sich daher darauf, dem Bundesrath dringend anzuempfehlen, diesem wichtigen Ausgabeposten seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen.

Verschiedenes.

Die Ausgaben für „Verschiedenes“ geben uns keinen Anlaß zu besondern Bemerkungen. Wir haben weiter oben über einen der unter diese Rubrik fallenden Artikel, nämlich über die Vergütungen wegen Beschädigungen etc. uns bereits ausgesprochen.

Ergebniß der Rechnung.

Die Einnahmen der Postverwaltung betragen im Jahre 1855 die Summe von	Fr. 7,713,587. 31
und die Ausgaben	„ 6,504,869. 48
Reinertrag :	Fr. 1,208,717. 83
Der Reinertrag von 1854 betrug	„ 1,548,997. 70
mithin ergibt sich für das Jahr 1855 eine Verminderung von	Fr. 340,279. 87

Dieses Ergebniß ist für die Kantone, die allein unter diesem Verluste leiden, nicht sehr erfreulich, wiewohl es an und für sich weder für die Verwaltung noch für die Eidgenossenschaft ein schlechtes ist.

Es veranlaßt uns dieses zur Prüfung einer ernstern Frage, für welche wir Ihre Aufmerksamkeit noch einige Augenblicke in Anspruch nehmen müssen.

Wir haben gesehen, daß der Ausfall hauptsächlich von der Vermehrung der Transportkosten herrührt. Faßt man nur diesen Artikel in's Auge, so ergibt sich offenbar ein Verlust für die Kantone. Allein, um gerecht zu sein, darf der Ausfall nicht diesem Artikel allein zur Last gelegt werden; man kann ihn ebenfalls den Anschaffungen von Material zuschreiben, denn diese Vermehrung fällt in eine andere Rechnung als in die des Reinertrages.

Die an die Kantone zu leistenden Entschädigungen betragen nach der im Jahre 1852 festgesetzten Scala die Summe von Fr. 1,486,560. 92 Die an die Kantone im Jahr 1855 geleistete Ver-

gütung beträgt	„ 1,208,717. 83
mithin ergibt sich ein Unterschied von	Fr. 277,843. 09

Die Ausgaben für Anschaffungen haben betragen:

für neue Wagen und Schlitten	Fr. 186,984. 92
„ Fuhrwesenmaterial	„ 76,539. 18

Zusammen: Fr. 263,524. 10

Wenn man also, besonders in Berücksichtigung des schlechten Jahrganges, im Jahr 1855 keine neuen Fuhrwerke angeschafft hätte, so würden die Kantone einen Ausfall von nur Fr. 14,318. 99, demnach einen ganz unbedeutenden Verlust zu tragen gehabt haben.

Der wirkliche Verlust, der den Kantonen zur Last fiel, rührt nicht sowol von einem eigentlichen Defizit, als gewissermaßen von einem Kapitalswechsel her, indem der Materialien-Conto um diesen ganzen Betrag zugenommen, während er auf der andern Seite nur um den wirklichen Abnutzungsbetrag des Materials, der auf 10 % jährlich angeschlagen wird, sich vermindert hat.

Wir sehen uns hiedurch veranlaßt, zu untersuchen, ob dieses Ergebnis nicht einem fehlerhaften Verfahren im Rechnungswesen zuzuschreiben ist, oder einer irrigen Anschauungsweise in Betreff der durch die Bundesverfassung dem Bunde gegenüber den Kantonen angewiesenen Stellung.

Der Art. 33 der Bundesverfassung bestimmt, daß die Eidgenossenschaft das Postwesen im ganzen Umfange der Schweiz übernehme; unter Ziff. 4 a heißt es: Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrages, den sie in den Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Gebiete bezogen haben. Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen eine verhältnismäßige Summe in Abzug gebracht.

Der Sinn dieses Artikels erscheint uns klar; offenbar kann der Bund in keinem Falle angehalten werden, die Entschädigung an die Kantone aus andern Mitteln zu bestreiten, als aus dem Postertrage. Eben so klar scheint es aus diesem Artikel sowohl, als aus dem Art. 39 sich zu ergeben, daß der ganze Mehrertrag über die an die Kantone zu leistende Entschädigung der Eidgenossenschaft angehöre. Eine weiter zu untersuchende Frage besteht darin, wem das Material angehört? Den Kantonen oder dem Bunde? Wir sind der Ansicht, daß es dem letztern angehöre; denn die Kantone sind für das Material, das sie der Eidgenossenschaft abgetreten, bezahlt worden, und wir glauben daher nicht, daß sie das Eigenthumsrecht auf dieses nämliche Material neuerdings beanspruchen könnten. Sehen wir nun, nachdem das Recht des Bundes gehörig nachgewiesen und anerkannt worden ist, welche Rechte den Kantonen zustehen.

In den Jahren 1849, 1850 und 1851 haben die Kantone einen Verlust von Fr. 984,832. 32½ a. W., mithin im Durchschnitt Fr. 328,277. 44 jährlich zu tragen gehabt; während den Jahren 1852, 1853 und 1854 hat die Eidgenossenschaft die Summe von

Fr. 487,234. 34 n. W. oder im Jahr durchschnittlich Fr. 162,411. 44 n. W. gewonnen. Das letzte Jahr ergab wieder ein Defizit für die Kantone. Das Material hat sich in all' diesen Jahren zu Gunsten des Bundes fortwährend an Werth vermehrt. Die Verluste auf der einen und die Vergütungen auf der andern Seite könnten noch viel beträchtlicher sein. Wenn z. B. die Ausgaben auf eine kleine Zahl von Jahren beschränkt würden, so wäre es leicht möglich, für die Eidgenossenschaft während mehrern Jahren fortwährend einen bedeutenden Gewinn zu erzielen, dagegen aber ebenso eine Reihe von Verlusten für die Kantone herbeizuführen, während der Bund den Materialbestand wieder in Ordnung brächte. Nach unserer Ansicht dürfen die Art. 33 und 39 der Bundesverfassung nicht in dem Sinne verstanden werden, daß die Eidgenossenschaft aus den den Kantonen zur Last fallenden Verlusten Nutzen ziehe. Der Zweck jener Bestimmung war, daß die Eidgenossenschaft nie verhalten werden dürfe, die für die Kantone auf dem Postwesen allfällig erwachsenden Verluste aus andern Einkünften zu decken. Dieß ist der wahre Sinn des fraglichen Artikels. Die Verfassung wollte nicht und konnte auch nicht wollen, daß die Kantone Verluste zu erleiden hätten, während die Posten in Wirklichkeit einen genügenden Ertrag abwerfen, um sie zu entschädigen. Der Art. 33, Ziff. 4 a sagt wohl, daß die Kantone alljährlich die Durchschnittssumme des reinen Postertrages erhalten sollen, woraus gefolgert werden könnte, daß alle Rechnungen nothwendig am Ende eines jeden Jahres abgeschlossen werden müßten und der Verlust oder Gewinn nach Maßgabe der Verfassungsbestimmungen zu vertheilen sei. Allein dies hieße den Geist dieser Bestimmungen verkennen und den Buchstaben an dessen Stelle setzen, was eben die Behörden nicht dürfen.

Es ist demnach nothwendig, diese Frage ernstlich zu prüfen und zu untersuchen, ob in Fällen, wo, wie im letztverflossenen Jahre, der Ausfall beinahe gänzlich der Anschaffung von Material zugeschrieben werden kann, es billig sei, den ganzen Verlust durch die Kantone tragen zu lassen. Der Bund hat zum Unternehmen nichts beigetragen; er läuft keine Gefahr dabei und genießt allen Nutzen. Nach unserer Ansicht könnte er daher auch gehalten werden, zu den Ausgaben für die Anschaffung eines Materials, das ihm doch als Eigenthum zufiel, beizutragen. Die Eidgenossenschaft würde dann, bei allfälligem Defizit in Folge solcher Anschaffungen, diesen Ausfall den Kantonen wieder vergüten, wenn sich wieder ein Ueberschuß herausstellte. Oder man könnte den Kantonen für die Vermehrung des Materialinventars Rechnung tragen oder sonstige zweckentsprechende Maßnahmen treffen. Die Commission will sich nicht anmaßen, die zu beschließenden Vorkehrungen zu bezeichnen; allein sie ist der Ansicht, daß es nur gerecht und billig wäre, wenn in dieser Beziehung Etwas gethan und der Bundesrath eingeladen würde, diese Angelegenheit zu prüfen und der Bundesversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Sie beehrt sich daher, zu beantragen:

Der Bundesrath sei eingeladen, zu untersuchen, ob für den Fall,

daß der Ertrag der Posten unter dem Betrag der an die Kantone zu entrichtenden Entschädigungssumme bleibt, nicht der ganze oder theilweise Betrag der für die Anschaffung von neuen Wagen und vom Fuhrwesenmaterial verwendeten Summen von der Verlustsumme in Abzug zu bringen wäre. Hierüber habe der Bundesrath der Bundesversammlung bald möglichst Bericht und Anträge zu hinterbringen.

Buchführung.

Die Bureaux der Centralverwaltung wurden von der Commission einer aufmerksamen Prüfung unterworfen. Zu diesem Ende hat sie sich die meisten Bücher und Controllen vorweisen lassen, und macht es sich nun zur Pflicht, ihre Befriedigung auszusprechen über die Ordnung und Regelmäßigkeit, welche in diesem Verwaltungszweige herrscht.

Bauwesen.

Da die Eidgenossenschaft keine öffentlichen Bauten auszuführen hat und ihre daherige Betheiligung sich nur auf die Unterstützung solcher Unternehmungen beschränkt, die einen ziemlich bedeutenden Landestheil der Schweiz betreffen, so war der Wirkungskreis des Bundes in diesem Verwaltungszweige bisher ein ziemlich beschränkter.

Indessen hat sie angefangen, sich an Unternehmungen zu betheiligen, die mehr oder weniger die ganze Schweiz oder auch nur kleinere Landestheile angehen. Mit Vergnügen haben wir aus dem bundesrätlichen Berichte ersehen, daß die verschiedenen Arbeiten, an denen die Eidgenossenschaft einen mehr oder weniger thätigen Antheil genommen, im verflossenen Jahre etwelche Fortschritte gemacht haben.

Seit der Abfassung des bundesrätlichen Berichtes sind zwei dieser Unternehmungen einigermaßen gefördert worden. So hat in den ersten Monaten des laufenden Jahres die Ausschreibung des Tunnels durch den Col de Menouve stattgefunden, und die Angebote führten zu einem sehr günstigen Resultate; die Bewerbung wird bald abgeschlossen werden und daraufhin der definitive Zuschlag erfolgen. Man darf hoffen, daß dieses für einen großen Theil der Schweiz wichtige Werk bald in Angriff genommen werden könne.

Eine Unternehmung, welche das ganze Land noch in höherm Grade interessirt, scheint ebenfalls einer günstigen Lösung entgegenzugehen. Die Brünigstrasse wird die unmittelbare und höchst nothwendige Verbindung zwischen wichtigen Gegenden der innern Schweiz eröffnen, die bisher und jetzt noch fast gänzlich von einander getrennt sind. Die Pläne sind vollständig aufgenommen und dem eidg. Post- und Baudepartement zugestellt worden. Die betreffenden Kantone werden nicht säumen, über eine für sie so wichtige Angelegenheit einen Entscheid zu fassen, und die Eidgenossenschaft wird kein Bedenken tragen, sich im Verhältniß zu dem für sie daraus erwachsenden Vortheile dabei zu betheiligen.

Die Eisenbahnen nehmen die eidg. Postverwaltung in materieller Beziehung nicht in Anspruch, weshalb der bundesrätliche Bericht sich nur auf eine geschichtliche Zusammenstellung beschränkt. Wir folgen diesem Beispiele und wollen hier keiner Diskussion rufen über eine Frage, die in vielen Gegenden der Schweiz so große gegenseitige Erregung erregt hat. Mag die Frage von anderer Seite in Anregung gebracht werden! Dagegen wenden wir unsern Blick einer neuen Institution zu, die bisher wenigstens zu keinerlei Mißhelligkeiten Anlaß gegeben und auch nicht zu Anregung von Zwistigkeiten geeignet ist, sondern eher die Aufgabe zu haben scheint, eine Annäherung der Menschen, die Zeit und den Raum überflügelnd, zu bewirken.

Telegraphen.

Die Telegraphen bestehen in der Schweiz erst seit wenigen Jahren, und doch haben sie bei uns bereits eine Entwicklung gewonnen, wie in wenigen andern Ländern, und die noch weit bedeutender zu werden verspricht; denn schon genügt die Zahl der Linien und Dräthe den täglich wachsenden Bedürfnissen nicht mehr. Im letzten Jahre wurden $42\frac{3}{4}$ Stunden neue Linien errichtet; im laufenden Jahre werden ebenfalls weitere Strecken gebaut; die Vermehrung des Verkehrs ruft einer Vermehrung der Angestellten; die Bedürfnisse werden den Voranschlag übersteigen und die Verwaltung wird zweifelsohne genöthigt sein, Nachtragskredite zu verlangen, die man ihr auch gewiß bewilligen wird; denn in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung darf man nicht stehen bleiben, sondern man muß vorwärts schreiten, wenn man nicht Rückschritte machen will. Es läßt sich nicht voraussagen, ob die Einnahmen im gleichen Verhältnisse wie die Ausgaben zunehmen werden. Die Taxe für den Verkehr ist so niedrig, daß die Betriebskosten dadurch, wie wir glauben, nicht gedeckt werden. Wir müssen daher darauf denken, diesen Ausfall durch den Transit wieder einzubringen, was aber nur möglich wird, durch die Unterhaltung einer genügenden Anzahl von Linien und Angestellten, um Verzögerungen in der Expedition der Depeschen zu vermeiden. Eine erfreuliche Thatsache ist die täglich zunehmende Ausdehnung der Telegraphenwerkstätte, die den nicht nur aus der Schweiz, sondern auch vom Auslande her einlangenden Bestellungen nicht mehr genügen kann und abermals erweitert werden muß. Es liegt in ihr eine Erwerbsquelle nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für die zahlreichen Arbeiter, denen sie Verdienst gewährt.

Das Rechnungswesen der Zentralverwaltung ist sehr ausgedehnt und in's Einzelne gehend. Die Commission bedauert, daß sie nicht dasselbe einer genauen Prüfung unterwerfen konnte; indessen hat sie sich die meisten Bücher und Controllen vorlegen lassen. Das Rechnungswesen wird nach dem gleichen Verfahren wie das der Postverwaltung geführt, mit welcher diese Administration viele Aehnlichkeit hat, und auch in Bezug auf Ordnung, Regelmäßigkeit und gute Buchführung wetteifert. Es gereicht uns daher zum Vergnügen, das bereits oben in Betreff der Zentralpostverwaltung Gesagte hinsichtlich der Bureaux dieser Verwaltung wiederholen zu können.

B.**Bundesgericht.**

Was in Bezug auf das Justiz- und Polizeiwesen gesagt wurde, dürfte auch für den Bericht des Bundesgerichtes genügen. Man kann bei der Prüfung desselben nicht zu tief eindringen, ohne die Unabhängigkeit der drei Gewalten gewissermassen zu gefährden. Wenn etwas hervorgehoben werden soll, so verdient konstatirt zu werden, daß das Bundesgericht sich das Zutrauen des Publikums in dem Grade zu erwerben gewußt hat, daß es häufig angesprochen wird, selbst wenn seine Zuständigkeit bestritten werden könnte.

Die Commission unterstützt eifrig den Vorschlag, den das Bundesgericht in seinem Berichte auf Abänderung des Art. 178 des Civilprozeßgesetzes gemacht hat. Man muß sich zwar zur Abänderung der Gesetze nicht sehr geneigt zeigen, um so weniger, wenn sie eine noch zu kurze Probe bestanden haben. Allein hier handelt es sich nicht um die Erfüllung bloßer Förmlichkeiten, sondern um die Gewährung von Garantien für den Magistraten, was ebenfalls eine Garantie für die Parteien ist. Die Meinung des Richters muß sich durch den endlichen Abschluß der Prozeßverhandlungen und der Akten bilden. Jede Zwischenverhandlung, welche den Richter nöthigen würde, eine Meinung über das Materielle die Streitfrage selber auszusprechen, bevor die Mittel der Parteien erschöpft sind, wäre eine Verletzung der gesammtheitlichen Auffassung des Prozesses, welche durch das Gesetz beseitigt werden muß. Wenn das Gesetz selbst den Richter, welcher seine Meinung über den Streitgegenstand geäußert hat, refusiren läßt, so kann man eine Bestimmung nicht begreifen, die den Richter nöthigt, sich während des Laufes des Prozesses auszusprechen.

Wenn eine Bemerkung über die Geschäftsführung des Bundesgerichtes erlaubt ist, so will die Commission den Wunsch aussprechen, daß die Urtheile des Gerichts und seiner Abtheilungen beschleunigt und den Parteien mit mehr Beförderung mitgetheilt werden, als dies gewöhnlich geschieht.

Auch ist zu wünschen, daß die Urtheile und andern Akten, welche vom Bundesgericht ausgehen, auch mit der äußern Würde angethan seien, welche dem Standpunkte der Magistratur so wohl ansteht. Und wenn die Auswahl des Papiere und eine schöne Schrift keineswegs zu verachtende Thaten sind, so ist es von noch größerer Wichtigkeit, daß die Originalien der Akten und Urtheile, welche man den Parteien zustellt, mit den Unterschriften des Präsidenten und des Gerichtsschreibers und mit dem Siegel des Gerichtes versehen werden, statt sie bisweilen bloß vom Gerichtsschreiber unterzeichnen zu lassen. Zu den Betrachtungen über Anstand und Würde muß man die der Authenticität der Akten zukommende Wichtigkeit beifügen.

Eine letzte Bemerkung muß die Commission noch machen. Diese betrifft die Nothwendigkeit, für Aufstellung und gute Haltung der Archive des Bundesgerichtes zu sorgen, welche gegenwärtig in einen Kasten der Kanzlei

des Justiz- und Polizeidepartements verwiesen sind. Diese einfache Bemerkung wird genügen, um Ordnung in die Sache zu bringen.

Die Commission stellt daher nur folgende Anträge:

- 1) Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes ist genehmigt.
- 2) Der Bundesrath ist eingeladen, einen Gesetzesentwurf, betreffend Abänderung des Art. 178 des Bundesgesetzes über das Verfahren vor dem Bundesgerichte in Civilfällen, im Sinne des vom Bundesgerichte gestellten Antrages, der Bundesversammlung vorzulegen.

C.

Eidgenössische Staatsrechnung vom Jahr 1855.

Verwaltungsrechnung.

Einnahmen.

1. Ertrag der Immobilien und angelegten Kapitalien.

A. Liegenschaften.

Rechnung	Fr. 30,846. 57
Voranschlag	„ 33,254. —
Mindereinnahme	Fr. 2,407. 43

Die der Eidgenossenschaft angehörenden Liegenschaften sind folgende:

a. Allmend in Thun:	Rechnung	Fr. 6,791. 57
	Voranschlag	„ 6,900. —

Der Ertrag rührt theils von einer Vergütung des eidgenössischen Militärdepartements im Betrage von Fr. 2500, theils von anderweitiger Vermietung her.

b. Liegenschaft in Belp:	Rechnung	Fr. 1,800.
	Voranschlag	„ 2,500.

Diese Liegenschaft mußte bekanntlich seiner Zeit von der Eidgenossenschaft an eine schlechte Schuld übernommen werden. Das dafür aufgeführte Kapital beträgt Fr. 87,460. Der Ertrag von Fr. 1800 steigt mithin nicht über 2 Prozent.

Bei diesem geringen Ertrage mußte sich die Commission veranlaßt finden, sich nähere Auskunft geben zu lassen, um beurtheilen zu können, ob nicht den schon in frühern Berichten ausgesprochenen Wünschen in Bezug auf Veräußerung dieser Liegenschaft Folge gegeben werden sollte. Der erste Pachtvertrag lief am 11. November 1854 zu Ende. Der Bundesrath ließ sich damals vom Herrn Staatskassier einen ausführlichen Bericht über diese Angelegenheit erstatten, von dem wir Einsicht genommen haben. Nach den in demselben enthaltenen Auseinandersetzungen und den Auf-

Klärungen, die ihr noch mündlich gegeben wurden, hält die Commission dafür, es sei in der That nicht der Fall, den Verkauf zu erzwingen, und die Eidgenossenschaft werde besser dabei fahren, wenn einstweilen noch damit zugewartet werde. Die Fr. 1800 Einnahmen sind der Betrag des Pachtzinses. Der Ertrag aus den Waldungen, der in dem verflossenen Jahre null war, soll sich in spätern Jahren um so ergiebiger herausstellen.

c. Ertrag des Bodens der Festungswerke: Rechnung Fr. 611.

Voranschlag „ 450.

d. Pulvermühlen und Dependenzen: Rechnung Fr. 14,734.

Voranschlag „ 13,564.

e. Zollhäuser: Rechnung Fr. 5,520.

Voranschlag „ 8,340.

f. Zündkapselnfabrik: Rechnung Fr. 1,390.

Voranschlag „ 1,500.

Von den unter d, e und f aufgeführten Objekten entrichten die betreffenden Verwaltungen an die eidgenössische Finanzverwaltung den Zins zu 4 Prozent.

Der Ertrag der Zollhäuser ist darum kleiner als der Voranschlag, weil, wie bereits der Bericht erwähnt hat, mehrere Zollgebäude erst Ende des Jahres vollendet wurden.

Der Betrag der rückständigen Pachtzinse war

am 31. Dezember 1854 Fr. 151. 49.

„ „ „ 1855 „ 79. 60.

B. Kapitalien des ehemaligen Kriegsfonds.

Rechnung Fr. 117,751. 86.

Voranschlag „ 128,000. —

Mindereinnahme Fr. 10,248. 14.

Die Mindereinnahme rührt daher, daß ein kleineres Kapital zinstragend angelegt war, als im Budget vorgesehen worden.

Diese Anlagen werfen durchschnittlich einen Zins von 4 Prozent ab. Die Zinsrückstände betragen Fr. 3040. 38.

Eine Summe von Fr. 625,000 war bei schweizerischen Banken angelegt (Fr. 425,000 à 3 Prozent, Fr. 200,000 à 3½ Prozent) und erwirkte einen Ertrag von Fr. 9291. 67.

Der Bestand der Kasse war am 31. Dez. 1855 Fr. 3,701,160. 52
ab: Bankdepósitos, die an diesem Tage erneuert wurden „ 625,000. —

Fr. 3,076,160. 52

oder mit Inbegriff der Kassensaldi der beiden Invalidenfonds

Fr. 3,077,620. 67.

Am 31. Dezember 1854 war der Bestand „ 3,469,357. 70.

Der Bericht bemerkt: Von der obigen Summe sind im Durchschnitt etwas über zwei Millionen, also der Betrag des doppelten Geldkontingents in der Hauptkasse und circa Fr. 900,000 in den Kreiskassen der Post- und Zollverwaltung zur Unterhaltung der laufenden Verwaltung.

Der Vorrath der Billon- und Kupfermünzen betrug am 31. Dezember 1855 beiläufig 1 Million, so daß im Jahr 1855 eine Abnahme von circa Fr. 643,000 stattgefunden hatte. Seither hat dasselbe fortwährend abgenommen, so daß es bis Ende des Jahres wohl auf beiläufig $\frac{1}{2}$ Million kommen wird.

II. Zinse von Guthaben und Vorschüssen.

Rechnung	Fr. 43,259. 67.
Voranschlag	" 46,552. 62.

Minderertrag Fr. 3,292. 95.

Es rührt dieser Minderertrag hauptsächlich daher, daß die Münzverwaltung im verflossenen Jahr ein Kapital von nur Fr. 2448. 48 verzinst, während man beim Budget von der Voraussetzung ausgieng, sie werde bereits ein Kapital von Fr. 300,000 für den Betrieb der Münzstätte verzinsen können.

Bekanntlich wird nämlich der Grundsatz festgehalten, daß die verschiedenen Spezialverwaltungen die ihnen von der eidgenössischen Finanzverwaltung vorgeschossenen Kapitalien zu 4 Prozent verzinsen.

Die Vorschüsse betragen für die

Pulververwaltung	Fr. 360,000. —
Zündkapselnverwaltung	" 7,000. —
Münzverwaltung	" 2,448. 48
Postverwaltung	" 444,539. 06
Telegraphenverwaltung	" 314,525. 07

Der Zündkapselnverwaltung hat man den Zins erlassen, angeblich aus dem Grunde, weil die verkaufbaren Vorräthe derselben das Kapital bedeutend übersteigen. Wir werden hierauf zurückkommen.

III. Regalien und Verwaltungen.

Die Commission behandelt hiebei sowohl Einnahmen als Ausgaben.

A. Zollverwaltung.

	Rechnung.	Voranschlag.	Unterschied.
Einnahmen	5,726,135. 37	5,600,000	126,135. 37
Ausgaben	3,293,258. 57	3,337,700	44,441. 43
Mehreinnahme	2,432,876. 80	2,262,300	170,576. 80

Es ergibt sich also eine

Mehreinnahme gegen den Voranschlag von Fr.	126,135. 37.
Minderausgabe " " " "	" 44,441. 43.
Totalmehreinnahme " " "	Fr. 170,576. 80.

Das Inventar hat einen Zuwachs erhalten von Fr. 8,890. 34.

Abschätzung zu 10 Prozent " 7,741. 26.

Bleibt Vermehrung Fr. 1,149. 08.

Der Conto der Gebäulichkeiten hat zugenommen um Fr. 101,887. 67.
(Chiaffo mit Fr. 37,082. 44, Col des Roches mit Fr. 29,218. 20,
Les Brenets mit Fr. 10,787 u. s. w.)

Bringen wir von der Ausgabe von . . . Fr. 3,293,258. 57
in Abzug: Vergütung an die

Kantone für den Looskauf . Fr. 2,454,564. 36

Vergütung für übernommenen

Schneebruch über den St.

Gotthard 50,759. 88

„ 2,505,324. 24

so reduciren sich die Ausgaben auf Fr. 787,934. 33.

Der wirkliche Reinertrag der Zölle ergibt sich daher in folgender
Weise:

Einnahmen Fr. 5,726,135. 37

Ausgaben „ 787,934. 33

Fr. 4,938,201. 04

Vermehrung des Mobiliars „ 1,149. 08

„ der Gebäulichkeiten „ 101,887. 67

Fr. 5,041,237. 79

mithin ein Ertrag von mehr als 5 Millionen, wovon zufällt

der Eidgenossenschaft Fr. 2,535,913. 35

den Kantonen „ 2,454,564. 36

dem Schneebruch auf dem St. Gotthard „ 50,759. 88

wie oben: Fr. 5,041,237. 79

Der Geschäftsbericht weist die Ursachen der Differenzen zwischen
Rechnung und Voranschlag nach.

Wir fügen hier noch bei, daß die Zolleinnahmen sich in folgender
Weise nach den Zollgebieten vertheilen:

1. Zollgebiet Basel Fr. 2,649,572. 66

2. „ Schaffhausen „ 736,858. 25

3. „ Chur „ 600,026. 80

4. „ Lugano „ 371,181. 59

5. „ Lausanne „ 596,832. 91

6. „ Genf „ 771,663. 16

Fr. 5,726,135. 37

B. Postverwaltung.

	Rechnung.		Voranschlag.		Differenz.	
	Fr.	Kp.	Fr.	Kp.	Fr.	Kp.
Einnahmen	7,713,587.	31	7,831,877.	08	118,289.	77
Ausgaben	7,713,587.	31	8,111,177.	08	397,589.	77
	0		279,300.	—	279,300.	—

Nach dem Voranschlage war eine Mehrausgabe von Fr. 279,300 vorgesehen, die sich nicht ergeben hat, weil

Fr. 379,589. 77 weniger verausgabt

und „ 118,289. 77 weniger eingenommen wurden.

Stellen wir Rechnung und Voranschlag einander entgegen, so finden wir:

Einnahmen.	Mindereinnahme.	Mehreinnahme.
Ertrag der Reisenden	Fr. 15,494. 94	— —
„ „ Briefe	„ 52,067. 49	— —
„ „ Pakete und Gelder . .	„ 36,955. 97	— —
„ „ Zeitschriften	„ — —	Fr. 12,426. 62
„ „ Transitgebühren . . .	„ 16,188. 71	— —
„ „ Gebühren und Empfangs-		
scheine	„ — —	„ 2,500. 70
„ „ Fachgebühren	„ — —	„ 1,094. 15
„ „ Vergütung auswärtiger		
Postverwaltungen für		
diesseitige Expeditions-		
leistungen	„ — —	„ 17,928. 12
„ „ Konzessionen	„ 2,235. 52	— —
„ „ Verschiedenes	„ 29,296. 73	— —
	<u>Fr. 152,239. 36</u>	<u>Fr. 33,949. 59</u>
ab: nebenstehende Mehreinnahme	„ 33,949. 59	
bleibt Mindereinnahme . . .	Fr. 118,289. 77	

Ausgaben.	Minдераusgabe.
Gehalte und Vergütungen . .	Fr. 26,751. 67
Commissäre und Reisekosten . .	„ 843. 71
Büreaukosten	„ 169. 23
Dienstkleidung	„ 4,853. 91
Gebäulichkeiten	„ 2,340. 91
Postmaterial	„ 20,070. 91
Transportkosten	„ 39,590. 61
Verschiedenes	„ 11,409. 57
	<u>Fr. 106,030. 52</u>

Reinertrag, Vergütung an die	
Kantone und Ueberschuß . . .	„ 291,559. 25
	<u>Fr. 397,589. 77</u>

Die Ausgaben bestehen aus	
Verwaltungsausgaben	Fr. 6,504,869. 48
Vergütung an die Kantone . .	„ 1,208,717. 83
	<u>Fr. 7,713,587. 31</u>

Die Integralentschädigung an die Kantone beträgt Fr. 1,486,560. 92.

Mithin erlitten die Kantone im verflossenen Jahre einen Verlust von Fr. 277,843. 09 (beinahe 19 %).

Das Inventar hat folgende Veränderung erfahren:

Bestand am 31. Dezember 1854	Fr. 1,139,140. 71
Abgang	" 93,362. 15

	Fr. 1,045,778. 56
Neue Anschaffungen	" 329,565. 80

	Fr. 1,375,344. 36
Abschätzung 10 %	" 137,534. 44

Bestand am 31. Dezember 1855 Fr. 1,237,809. 92

Es hat mithin eine Vermehrung des Bestandes um Fr. 98,669. 21 stattgefunden.

Die Commission glaubt hier beifügen zu sollen, daß ihr die Berechnungsweise zur Ausmittlung des neuen Inventarbestandes, wie sie bei der eidgenösslichen Staatsrechnung im Allgemeinen stattfindet, eine ungewohnte und nicht richtige scheint. Es wird wohl allgemein angenommen und ist in den Verhältnissen begründet, daß die Abschätzung auf dem alten Bestande nach Abzug des Abgangs vorzunehmen ist, und daß alsdann erst die neuen Anschaffungen zuzurechnen sind. Nach dieser letztern Rechnungsweise würde sich das Inventar um den Zehnthheil der neuen Anschaffungen, d. i. Fr. 32,956. 58 höher stellen, was, wenn dem Postulate der Commission in Bezug auf die Entschädigung an die Kantone (S. 89) Folge gegeben wird, eine praktische Bedeutung erhält.

Stellen wir die oben erhaltenen Resultate zusammen, so erhalten wir

Verwaltungseinnahmen	Fr. 7,713,587. 31
Verwaltungsausgaben	" 6,504,869. 48

Mehreinnahme	Fr. 1,208,717. 83
Dazu Vermehrung des Inventarconto	" 98,669. 21

Eigentlicher Reinertrag	Fr. 1,307,387. 04
-----------------------------------	-------------------

oder wenn auf den neuen Anschaffungen nichts abgeschrieben und mithin noch zugezählt werden	" 32,956. 58
---	--------------

Reinertrag	Fr. 1,340,343. 62
----------------------	-------------------

Im Jahre 1854 waren

die Verwaltungseinnahmen	Fr. 7,425,794. 35
" Verwaltungsausgaben	" 5,876,796. 65

Mehreinnahme	Fr. 1,548,997. 70
dazu Vermehrung des Inventarconto	" 90,880. 67

Eigentlicher Reinertrag	Fr. 1,639,878. 37
-----------------------------------	-------------------

Der Vergleich der beiden Jahre 1854 und 1855 ergibt mithin Folgendes:

Mehrausgabe i. J. 1855	Fr. 628,072. 83
a b: größere Vermehrung des Inventar-	
Conto	" 7,788. 54
Eigentliche Mehrausgabe	Fr. 620,284. 29
a b: Mehreinnahme 1855	" 287,792. 96

ergibt Fr. 332,491. 33, um welche

Summe das Jahr 1855 hinter den vorigen zurückgeblieben ist.

Es geht aus dem Obigen hervor, daß die Ausgaben in weit stärkerem Maße zugenommen haben, als die Einnahmen.

Dieses Ergebniß ist sicherlich geeignet, die Aufmerksamkeit des Bundesraths in hohem Grade auf sich zu ziehen.

Der Geschäftsbericht bezeichnet als Hauptursachen des ungünstigen Ergebnisses einerseits den beginnenden Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen, anderseits die fortdauernde Höhe der Postführungszahlungen. Wenn wir nun das Letztere allerdings als begründet anerkennen müssen, so kann dagegen im verflossenen Jahre die Einwirkung der Eisenbahnen noch nicht sehr bedeutend gewesen sein. Je mehr sich aber dieselbe künftig wird geltend machen, und uns also mit noch ungünstigern Ergebnissen bedroht, um so nothwendiger ist es, bei der Erstellung der Kurse mit möglichster Umsicht zu Werke zu gehen. Wir verweisen hiebei auf die bereits gemachten Bemerkungen.

Bezüglich der Art, wie der Reinertrag der Postverwaltung ausgemittelt wird, wobei man bisher den Zuwachs des Inventarconto gar nicht in Betracht gezogen hat, hat die Commission ebenfalls im frühern Theile dieses Berichtes ihre Ansichten ausgesprochen.

C. Telegraphenverwaltung.

	Rechnung.	Voranschlag.	Unterschied.
Ausgaben . . .	Fr. 324,520	Fr. 333,800	Fr. 9,279. 95
Einnahmen . . .	" 324,520	" 240,000	" 84,520. 05
	0	Fr. 93,800	Fr. 93,800. —

Die Einnahmen bestehen aus

Verwaltungs-einnahmen . . Fr. 305,821. 83

Staatszuschuß " 18,698. 22

Der Inventarconto hat folgende Veränderung erlitten:

Bestand am 31. Dezember 1854 Fr. 76,644. 13

Abgang " 12,184. 71

Fr. 64,459. 42

Zuwachs " 51,917. 80

Fr. 116,377. 22

Ab Abschägung 10 % " 11,637. 72

Fr. 104,739. 50

Mithin hat das Inventar, das aus Bürogeräthschaften, Lintenbau-, material und Apparaten besteht, um Fr. 28,095. 37 zugenommen.

Das Endergebniß stellt sich mithin folgendermaßen:

Verwaltungsausgaben	Fr. 324,520. 05
Verwaltungsseinnahmen	" 305,821. 83
Mehrausgabe	Fr. 18,698. 22
Dagegen Vermehrung des Inventars	" 28,095. 37
mithin Vorschuß der Verwaltung	Fr. 9,397. 15
Im vorigen Jahre waren die	
Einnahmen	Fr. 235,688. 50
Ausgaben	" 218,718. 47
Mehreinnahme	Fr. 16,970. 13
ab: Verminderung des Inventarconto	" 3,255. 37
Reinertrag	Fr. 13,714. 66

Da aber im Jahr 1854 keine Zinse an die Finanzverwaltung, dagegen dieses Jahr solche im Betrag von Fr. 10,980. 18 abgerichtet wurden, so vergleichen sich die Resultate der beiden Jahre folgendermaßen:

1854	obige	Fr. 13,714. 66
a b: Zins von Fr. 234,484. 07 à 4 0/0	"	9,379. 36
bleiben	Fr.	4,335. 30
wogegen i. J. 1855 Reinertrag . . .	Fr.	9,397. 15

In Bezug auf die erst in diesem Jahre eingeführte Zinszahlung bemerkt der Geschäftsbericht: da für die Zukunft anzunehmen sei, daß die Telegraphenverwaltung einen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben abwerfen werde, so habe man beschlossen, aus diesen Ueberschüssen die frühern Defizite und die Anleihsraten zurückzubezahlen, und inzwischen die diesfälligen Vorschüsse der Staatskasse verzinsen zu lassen.

Demzufolge werden die betreffenden Vorschüsse von dem Beginne des Telegraphenunternehmens an bis zum 31. Dezember 1854, nebst den betreffenden Zinsen zusammengestellt, nämlich:

Vorschüsse der Staatskasse	Fr. 161,843. 79
Rückzahlung des ersten Termins des unverzinslichen Anleihsens der Kantone, von derselben	" 80,041. —
	Fr. 241,884. 79
Zinse dieser Summe bis zum 31. Dezember 1854	" 9,569. 31
	Fr. 251,454. 10
ab: Vorschuß der Telegraphenverwaltung im Jahr 1854	" 16,970. 03
bleibt Betrag der Schuld auf den 31. Dez. 1854:	Fr. 234,484. 07

	Transport:	Fr. 234,484. 07
Hiezu kommen nun im Jahr 1855 Rückzahlung des		
zweiten Terms des unverzinslichen Anleihe	"	80,041. —
Staatszuschuß	"	18,698. 22
Bestand der Schuld am 31. Dezember 1855		<u>Fr. 333,223. 29</u>

Die Zinse pro 1855, nämlich	
4 % von Fr. 234,484. 07 . . .	Fr. 9,379. 36
sechsmonatlicher Zins von	
Fr. 80,041 à 4 %	<u>" 1,600. 82</u>

Fr. 10,980. 18

erscheinen in den Ausgaben der Verwaltung unter der Rubrik „Verschiedenes.“ Der Deutlichkeit wegen wird es angemessen sein, hiefür in der nächsten Rechnung einen besondern Posten aufzustellen.

Wenn nun auch die Commission sich nicht veranlaßt findet, eine Einwendung gegen Aufstellung des Grundsatzes zu machen, daß die Telegraphen-Verwaltung nach und nach das für dieselbe ausgelegte Capital rückerstatte und inwischen verzinse, so findet sie es dagegen nicht zulässig, daß diese Schuld unter den Aktiven des Staatsvermögens erscheine, und dieses um einen Betrag von mehr als Fr. 333,000 größer erscheinen macht, als es wirklich ist. Der Vermögensstatus soll das reelle Vermögen anzeigen und keine Posten enthalten, welche nur auf dem Papier vorhanden sind.

Vom unverzinslichen Anleihen der Kantone, im Betrage von Fr. 400,205, sind noch drei Termine mit Fr. 240,123 zu bezahlen. Die illusorische Vergrößerung des Staatsvermögens könnte mithin bis auf Fr. 573,346. 29 anwachsen, und es ergäbe sich überdies die merkwürdige Erscheinung, daß jeweilige Vorschüsse der Telegraphenverwaltung das Staatsvermögen vermindern, Verluste dagegen dasselbe vermehren würden.

Es ergibt sich ferner aus der Bilanz der Telegraphenverwaltung, daß dieselbe am 31. Dezember 1855, außer dem Inventar von Fr. 104,739. 80, noch ein Guthaben bei der sardinischen Telegraphenverwaltung für gelieferte Apparate hat, im Betrage von Fr. 9144. 95. Dieses Guthaben erscheint dagegen nicht in der Staatsrechnung, so daß diese nicht mit der Rechnung der Verwaltung übereinstimmt.

Die Commission stellt daher folgende Anträge:

1) Es sei die Summe von Fr. 333,223. 29, welche in den Aktiven des Vermögensstatus unter der Rubrik „E Ausstände im Allgemeinen“ erscheint, von den Aktiven in Abzug zu bringen.

2) Es sei die Summe von Fr. 9144. 95, welche die schweizerische Telegraphenverwaltung bei der sardinischen Telegraphenverwaltung zu gut hat, im Status unter dem Inventar der Telegraphenverwaltung aufzunehmen.

D. Pulververwaltung.

	Rechnung.	Boranschlag.	Unterschied.
Einnahmen . .	Fr. 787,228. 88	Fr. 507,900	Fr. 279,328. 88
Ausgaben . .	" 651,313. 03	" 437,900	" 213,413. 03
Mehreinnahme	Fr. 135,915. 85	Fr. 70,000	Fr. 65,915. 85

Der größere Umfang der Fabrikation, und mithin auch der größere Ertrag, rühren, wie der Geschäftsbericht bemerkt, von dem starken Pulververbrauche der Eisenbahnunternehmungen her.

Das Staatsvermögen besitze bei der Pulververwaltung ein Guthaben von Fr. 324,000.

Daselbe besteht aus folgenden Posten:

A. Bei den Bezirksverwaltungen.

I. Material.

Fabrikationsmaterial	Fr. 93,906. —
Bauholz	" 639. 80
Verpackungsmaterial	" 7,773. 30
Geräthschaften	" 31,566. 40
Schießpulver	" 80,077. 90
	<u>Fr. 213,963. 40</u>

II. Guthaben.

Pulvermacher	Fr. 270. 69
Pulververkäufer und Behörden . .	" 16,401. 01
Kasse	" 36,947. 96
	<u>Fr. 267,583. 06</u>
ab: Guthaben von Lieferanten . .	" 7,200. —
	<u>Fr. 260,383. 06</u>

B. Bei der Centralverwaltung.

Geräthschaften	Fr. 306. —
Guthaben bei der Zündkapselnverwaltung . .	" 53,398. 39
Kasse	" 9,912. 55
	<u>Fr. 324,000. —</u>

Die beiden letztern Posten sind in der Rechnung der Pulververwaltung bloß unter dem Titel „Kassa“ aufgeführt, wogegen die Schuld der Zündkapselnverwaltung nirgends erwähnt ist. Auf unsere diesfälligen Bemerkungen sollen diese Posten künftig getrennt aufgeführt werden.

Für Erwerbung von Immobilien wurden Fr. 125,366. 21 voraus-
 gah, so daß am 31. Dezember 1855 der Bestand der zur Pulverver-
 waltung gehörenden Immobilien Fr. 441,596. 40 beträgt.

E. Zündkapselnverwaltung.

	Rechnung.	Voranschlag.	Unterschied.
Einnahmen	Fr. 26,099. 15	Fr. 48,460	Fr. 22,360. 85
Ausgaben	" 23,822. 73	" 43,000	" 19,177. 27
Mehreinnahme	Fr. 2,276. 42	Fr. 5,460	Fr. 3,183. 58

Hier ist hingegen der Umfang des Betriebs unter den Annahmen des Voranschlags geblieben.

Diese Verwaltung erscheint als Schuldnerin an das Staatsvermögen bloß für	Fr. 7,000. —
Dagegen schuldet sie noch an die Pulververwaltung	" 53,398. 39
zusammen:	Fr. 60,398. 39

Ihre Bücher weisen diese Summe in folgender Weise auf:

Zum Verkauf bestimmte Waaren und Vorräthe	Fr. 26,388. 72
Bei der Fabrication verbrauchbare Vorräthe	" 18,121. 53
Maschinen, Apparate, Werkzeuge und Geräthe	" 15,265. 14
Debitoren	" 623. —
	Fr. 60,398. 39

Der Immobilien-Conto hat um Fr. 1418. 65 zugenommen, und beträgt am 31. Dezember 1855 Fr. 36,155. 77.

Mithin steckt dormalen ein Kapital von beinahe Fr. 100,000 in der Verwaltung, während im verflossenen Jahre der Verkauf von Zündkapseln und Schlagröhrchen nicht völlig Fr. 12,000 erreichte.

Die Rechnung ergibt einen Vorschuß von Fr. 2276. 42. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Zündkapselnverwaltung weder ihrer gefälligen Schwester, der Pulververwaltung, noch der Staatskasse die vorgestreckten Capitalien verzinst, mithin den Zins von beiläufig Fr. 60,000 erspart hat. Bringt man diesen Zins in Anschlag, so ergibt sich für die Verwaltung statt des Vorschusses ein etwelcher Verlust.

Es macht nun zwar die Eidgenossenschaft weder reicher noch ärmer, ob die Rechnung auf die eine oder andere Weise gestellt werde, ob die Verwaltungen für die ihnen gemachten Vorschüsse Zinsen entrichten oder nicht. Aber wenn man einmal diesen Grundsatz, der die Rechnungen nicht eben vereinfacht, angenommen hat, so hatte man wohl keinen andern Zweck im Auge, als eine klare Einsicht in die Resultate der Verwaltungen zu erhalten. Um so mehr sollte aber alsdann das angenommene Prinzip überall durchgeführt und vermieden werden, die Ergebnisse anders darzustellen, als sie eigentlich sind.

Aus diesem Grunde stellt die Commission den Antrag: es soll in Zukunft die Zündkapselnverwaltung gleich den andern Verwaltungen die ihr gemachten Vorschüsse verzinsen.

F. Münzverwaltung.

	Rechnung.	Voranschlag.	Unterschied.
Einnahmen	Fr. 114,736. 30	Fr. 1,537,333. —	Fr. 1,422,596. 70
Ausgaben	" 175,710. —	" 1,577,943. 46	" 1,402,233. 46
Mehrausgabe	Fr. 60,973. 70	Fr. 40,610. 46	Fr. 20,363. 24

Der bedeutende Unterschied zwischen Rechnung und Voranschlag rührt daher, daß man glaubte, es würden bereits Prägungen in größerem Maßstabe im Jahr 1855 vorgenommen werden.

I. Rechnung über die Errichtung der Münzstätte.

In den Jahren 1854 und 1855 wurde verausgabt:

für bauliche Einrichtungen	Fr. 24,252. 63
" technische Einrichtungen	" 12,891. 32
" Maschinen, Geräthschaften und Mobilien	" 54,620. 45
" Verschiedenes	" 1,277. 36
" Maschinen für die Frankomarkensfabrikation und Einrichtung derselben	" 6,704. 24
	<u>Fr. 99,746. —</u>

Die Gesamtkosten für die Einrichtung der Münzstätte belaufen sich auf beiläufig Fr. 115,000.

Bewilligte Kredite für 1854 und 1855	Fr. 83,800
Wirkliche Ausgaben	" 99,746
Ueberschreitung des Kredits um	Fr. 15,946

Diese Ueberschreitung hat ihren Grund theils in Mehrausgaben für die Münzeinrichtungen, theils in der Erstellung der Frankomarkensfabrikation.

II. Inventarium.

Der Bestand des Inventars war am 31. Dez. 1854	Fr. 41,812. 15
und " " " 1855	" 80,570. 91

mithin Vermehrung von Fr. 38,753. 76

Die neuen Anschaffungen betrugen Fr. 42,327. 87, wogegen für Abgang und Abschätzung in Abzug kamen " 3,569. 11.

III. Rechnung über Besoldungen und Bureauauslagen vor Beginn des Betriebs: Fr. 4,677. 66.

IV. Rechnung über die Briefmarkenfabrikation.

Einnahmen	Fr. 4,361. 48
Ausgaben	" 3,672. 21

Vorschuß Fr. 689. 27, wobei, wie der Bericht andeutet, kein Ansatz für die Antheile an den Besoldungen des Münzdirektors und

Verifiktors gemacht worden ist. Die Briefmarken sollen der Postverwaltung ungefähre zum kostenden Preise geliefert werden.

Künftig wird, aus Gründen, die wir billigen müssen, diese Rechnung nicht mehr gesondert erscheinen.

V. Rechnung über den Münzstättebetrieb.

Einnahmen	Fr. 107,647. 93
Ausgaben	<u>„ 110,374. 82</u>
Verlust	Fr. 2,726. 89

Die sub III aufgeführten Auslagen sind bei der Ausmittlung dieses Fazits nicht berücksichtigt worden. Der Betrieb beschränkte sich auf die Prägung von circa 500,000 Rappenstücken.

Der Geschäftsbericht verbreitet sich über die Ursachen, die den Verlust hauptsächlich herbeigeführt haben.

Ergebnisse.

Zur obigen Mehrausgabe von	Fr. 60,973. 70
müssen wir noch den in die Einnahme gebrachten Vorschuss der Staatskasse zur Deckung des Verlusts des Münzstättebetriebs rechnen mit	<u>„ 2,726. 89</u>
	Fr. 63,700. 59

Ziehen wir hievon die Vermehrung des Inventars ab mit	<u>„ 38,758. 76</u>
so bleibt als eigentliche Mehrausgabe	Fr. 24,941. 83

Diese weist sich auf folgende Art nach:

Einrichtungskosten, die nicht auf dem Inventar erscheinen, nämlich Totalkosten	Fr. 56,556. 46
ab: Vermehrung des Inventars	<u>„ 38,758. 76</u>
	Fr. 17,797. 70

Anschaffung von Geräthschaften für die Briefmarkenfabrikation, die nicht in den Kosten der Münzstätte stecken, sondern einen besondern Ausgabeposten bilden	Fr. 428. 85
---	-------------

Besoldungen und Büreaukosten vor dem Münzbetrieb	<u>„ 4,677. 66</u>
--	--------------------

Verlust auf dem Münzbetrieb	Fr. 2,726. 89
ab: Vorschuss auf der Briefmarkenfabrikation	<u>„ 689. 27</u>

	<u>„ 2,037. 62</u>
	Fr. 24,941. 83

Der Ausstand der Finanzverwaltung bei der Münzverwaltung beträgt Fr. 11,095. 02. Diese Summe ist in der Bilanz der Münzverwaltung folgendermaßen nachgewiesen:

Vorräthe an Verbrauchsmaterial	Fr. 11,068. 50
Kasse	<u>„ 26. 52</u>
	Fr. 11,095. 02

Die Commission hält dafür, daß es auch bei dieser Verwaltung von Interesse sei, die eigentlichen finanziellen Ergebnisse in der Rechnung genau dargestellt zu finden. Zu dem Ende muß aber bei diesem Geschäftskreis wie bei den andern der Grundsatz festgehalten werden, daß die Verwaltung jeweilen das in ihr liegende Kapital verzinse. Zu diesem Kapitale sind die sämtlichen Kosten für Erstellung der Einrichtungen, für Befoldungen und Büreausauslagen vor Beginn des Betriebs u. s. w. zu rechnen.

Die Commission dehnt daher ihren letztgemachten Antrag auch auf diesen Geschäftszweig aus.

IV. Kasseieinnahmen und Vergütungen.

A. Kasseieinnahmen.

Rechnung	Fr. 6,843. 92
Voranschlag	<u>„ 5,900. —</u>
Mehreinnahme	Fr. 943. 92

B. Einnahmen des Militärdepartements.

Rechnung	Fr. 90,681. 63
Voranschlag	<u>„ 79,700. —</u>
Mehreinnahme	Fr. 10,981. 63

Wir beziehen uns auf unsere Bemerkungen unter der Rubrik „Militärverwaltung.“

C. Justizeinnahmen.

Rechnung	Fr. 3,460. 10
Voranschlag	<u>„ 2,000. —</u>
Mehreinnahme	Fr. 1,460. 10

Ausgaben.

I. Zinsvergütungen.

Rechnung	Fr. 104,126. 61
Voranschlag	<u>„ 102,888. 02</u>
Mehrausgabe	Fr. 1,238. 59

II. Allgemeine Verwaltungskosten.

	Rechnung.	Voranschlag.	Weniger als Voranschlag.	Mehr als Voranschlag.
Nationalrath	Fr. 40,080. 45	Fr. 88,825. —	Fr. 48,744. 55	Fr. — —
Ständerath	" 1,573. 65	" 3,250. —	" 1,676. 35	" — —
Bundesrath	" 46,920. 10	" 52,200. —	" 5,279. 90	" — —
Bundeskanzlei	" 129,148. 05	" 141,850. —	" 12,701. 95	" — —
Pensionen	" 33,241. 25	" 31,800. —	" — —	" 1,441. 25
	Fr. 250,963. 50	Fr. 317,925. —	Fr. 68,402. 75	Fr. 1,441. 25
		abgezogen die nebenstehenden	" 1,441. 25	
			Fr. 66,961. 50	

Man ersieht, daß namentlich die Voranschläge für die Bundesversammlung bedeutend größer sind, als die gehaltenen Verausgabungen.

III. Departemente.

	Rechnung.	Voranschlag.	Weniger als Voranschlag.	Mehr als Voranschlag.
Politisches Departement . . .	Fr. 47,849. 45	Fr. 51,500. —	Fr. 3,650. 55	Fr. — —
Departement des Innern . . .	" 160,665. 97	" 201,310. 53	" 40,644. 56	" — —
Militärdepartement	" 9,668. —	" 11,000. —	" 1,332. —	" — —
Finanzdepartement	" 31,604. 86	" 29,600. —	" — —	" 2,004. 86
Handels- und Zolldepartement .	" 1,005. 92	" 5,000. —	" 3,994. 08	" — —
Post- und Baudepartement . .	" 22,012. 47	" 82,700. —	" 60,687. 53	" — —
Justiz- und Polizeidepartement .	" 38,126. 06	" 43,300. —	" 5,173. 94	" — —
	Fr. 310,932. 73	Fr. 424,410. 53	Fr. 115,482. 66	Fr. 2,004. 86
		abgezogen die nebenstehenden	" 2,004. 86	
			Fr. 113,477. 80	

Es ergibt sich aus der obigen Uebersicht, daß die Gesamtausgaben der Departemente um Fr. 113,477. 80 unter dem Voranschlage geblieben sind.

Beim Departement des Innern fanden Minderausgaben statt:

für das Auswanderungswesen	Fr. 6,500. —
„ die polytechnische Schule	„ 27,356. 65
„ Unvorhergesehenes	„ 6,312. 98 u. s. w.

Die Budgetüberschreitung beim Finanzdepartement rührt hauptsächlich von der Rubrik „außerordentliche Aushülfe her,“ wo der Voranschlag um Fr. 1,509. 83 überschritten wurde.

Der bedeutende Unterschied beim Post- und Baudepartement ergibt sich daraus, daß der Beitrag von Fr. 60,000 für die St. Bernhardsstraße noch nicht verausgabt worden ist.

Polytechnische Schule.

Durch Bundesbeschluß vom Juli 1854 sind für diese Anstalt folgende Kredite eröffnet worden:

für die erste Einrichtung der Schule	Fr. 144,000
„ Rechnung des Jahres 1855	„ 127,000

Wie die Verwaltungsrechnung ausweist, hat die polytechnische Schule von der eidgenössischen Kasse im Jahr 1854 die Summe von Fr. 99,643. 35 bezogen.

Mit dieser Angabe stimmt nun aber die von der Schulverwaltung aufgestellte Rechnung nicht überein, sondern weist eine Einnahme von der Bundeskasse im Betrage von Fr. 117,500 nach.

Diese Verschiedenheit rührt daher, daß zwei Mandate, nämlich:

Fr. 8,000 auf den 21. Januar 1856
„ 10,000 „ „ 19. Februar „

noch unter die Einnahmen des Jahres 1855 aufgenommen worden sind, wogegen Fr. 143. 35, die das Departement des Innern direkt für die Schule ausgelegt hat, von derselben nicht rückvergütet worden sind, und daher auch nicht in den Ausgaben erscheinen. Der obige Unterschied von Fr. 17,856. 65 kommt von diesen 3 Posten her.

Die Ausgaben, welche die Schulrechnung aufweist, sind im Geschäftsberichte nicht vollständig aufgeführt. Sie bestehen aus folgenden Posten:

Besoldungen	Fr. 42,893. 63
Sammlungen	„ 70,445. 73
Beamten und Verwaltung	„ 14,610. 53
Unvorhergesehenes	„ 3,088. 47

zusammen: Fr. 131,038. 36

Dieselben wurden gedeckt

durch obige von der Staatskasse erhaltene	Fr. 117,500. —
„ den Beitrag von Zürich	„ 12,000. —
„ Schulgebühren	„ 80. —
„ den alten Baarsaldo	„ 1,521. 05

Fr. 131,101. 05

so daß die Rechnung einen Baarsaldo von Fr. 62. 69 erzeugt.

Am Schlusse des Geschäftsberichtes wird erwähnt, daß der Bundesrath, in Vollziehung des Art. 6 des Gesetzes über die Errichtung einer eidgen. polytechnischen Schule, vom 7. Hornung 1854, verfügt habe: es solle der auf dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der polytechnischen Schule für das Jahr 1855 im Belaufe von Fr. 127,000 sich erzeigende Vorschlag von Fr. 27,356. 65 in den Fond der polytechnischen Schule gelegt und zu diesem Ende von dem Voranschlage der allgemeinen Verwaltungsrechnung abgeschrieben werden.

Die Commission sieht sich in Folge der angeführten Unregelmäßigkeiten zum Antrage veranlaßt: es möge der Bundesrath eingeladen werden, dafür zu sorgen, daß die Jahresrechnung der polytechnischen Schule mit der Staatsrechnung in Uebereinstimmung gebracht und darnach die Summe ermittelt werde, die nach dem Gesetze vom 7. Februar 1854, Art. 6, in den Schulfond fällt.

Ueber die Art der Verwaltung des künftigen Schulfonds finden sich in dem Geschäftsberichte keine Andeutungen. Die Commission hält dafür, es werde dieser Fond am besten mit den andern Geldern der Eidgenossenschaft verwaltet, und sodann jeweilen als eine besondere Rubrik in der Staatsrechnung aufgeführt.

IV. Spezialverwaltungen.

A. Militärverwaltung.

Die dem Militärdepartement für das Jahr 1855 bewilligten ordentlichen und außerordentlichen Kredite betragen . . . Fr. 1,456,481. —

Die wirklichen Ausgaben laut der Verwaltungsrechnungen	„ 1,354,866. 65
weniger als veranschlagt	Fr. 101,614. 35
Zunahme des Inventars	„ 127,101. 04
Abschätzung	„ 80,587. 05
Bermehrung	Fr. 46,513. 99

Bei einzelnen Abtheilungen, wie z. B. der Centralschule, dem Instruktionspersonal der Scharfschützen, den Wiederholungskursen, des Genie's und der Guiden, dem Unterhalt der Regiepferde, dem Fouragemagazin

in Thun, dem Kriegsmaterial und den Magazinen ist der Voranschlag überschritten worden; bei andern, wie namentlich den Wiederholungskursen der Artillerie, der Cavallerie und der Scharfschützen, sowie bei einzelnen Rekrutenkursen und der Unterstützung an Offiziere zeigen sich Ersparnisse.

Da bei dem Schwanken der Lebensmittelpreise, dem ungleichen Bestande der in Dienst tretenden Rekrutenabtheilungen und taktischen Einheiten die Bedürfnisse des militärischen Unterrichtes selten sicher vorgesehen und ermessen werden können, so glaubt die Commission, die Ueberschreitungen des Voranschlages auf den betreffenden Abtheilungen im Allgemeinen um so weniger beanstanden zu sollen, als dieselben durch Nichtverwendungen auf andern Rubriken mehr als compensirt erscheinen.

Bloss folgender Bemerkungen kann sich diesfalls die Commission nicht enthalten:

Die Ueberschreitung des Kredites für die Centralschule, im Belange von Fr. 10,931. 11, rührt hauptsächlich von den Anschaffungen auf das Inventar und den Futterpreisen her. Es sollte nun aber

1) die Centralschule nicht mit Ausgaben belastet werden, wofür das Budget andere und selbstständige Rubriken eröffnet. Dies ist namentlich mit den Inventaranschaffungen im Betrage von Fr. 2,080. 37 der Fall. Es sind darunter zum grössten Theile Gegenstände begriffen, welche in der Rubrik „Kriegsgeräthschaften und Mobilien“ ihre Verrechnung hätten finden sollen.

2) Es dürfte die Frage einmal gründlich untersucht werden, ob die Verpflegung der Dienstpferde auf dem Wege des Auftrages derjenigen durch die sog. Fourage-Regie nicht vorzuziehen sei. Schon in dem Bericht zur Staatsrechnung pro 1853 wurde die Schattenseite eines solchen Lieferungssystems berührt und dabei leise angedeutet, daß es vielleicht im pekuniären Interesse der eidgenössischen Militärverwaltung liegen dürfte, darauf zu verzichten. Die seitherigen Rechnungsergebnisse haben die Commission keines Bessern belehrt. Schon im Allgemeinen glaubt sie solchen Administrationszweigen nicht das Wort reden zu können; im Besondern aber will es ihr bedünken, daß eine Verwaltung, welche so beträchtliche Ausgaben, wie die Fourage-Regie in Thun vergeigt, unmöglich einen reellen Gewinn zu bieten vermöge.

Die Militärrechnung vergeigt auf der Ausgaberrubrik „Kriegsgeräthschaften“ eine Budgetüberschreitung von Fr. 6,421. 77. Hätte man die Auslagen für Inspektion des Materiellen in den Kantonen besser rubrizirt, nämlich unter Abtheilung „Sendungen und Commissionen“, wohin sie naturgemäß gehören, so wäre die fragliche Budgetüberschreitung um ein Beträchtliches gemindert worden.

Die Stellung der Rechnung im Allgemeinen betreffend, so wiederholt die Commission die frühere Bemerkung, daß nicht das Finanzdepartement, welchem offenbar bloss die Revision obliegt, sondern das Militärdepartement damit beehelliget werden sollte. Auch dürfte die Revisionsbehörde

in eint und anderer Beziehung ihre Prüfungsentscheide mit mehr Nachdruck verfolgen.

Noch hat das Finanzdepartement die Rechnung über die Centralschule nicht revidirt. Die Reichhaltigkeit des Stoffes mag die Verspätung rechtfertigen.

- B. Zollverwaltung.
- C. Postverwaltung.
- D. Telegraphenverwaltung.
- E. Pulververwaltung.
- F. Zündkapfelnverwaltung.
- G. Münzverwaltung.

Ueber diese sämtlichen Verwaltungen haben wir unsere Bemerkungen unter dem Titel „Einnahmen“ gemacht.

V. Unbedingter Kredit für Tessin.

Ausgaben für Straßenbauten . Fr. 27,571. 43.

Aus dem Berichte des Herrn eidg. Commissärs geht hervor, daß im Ganzen 19 verschiedene Bauten ausgeführt worden sind. Bekanntlich haben sowohl die Eidgenossenschaft, als der Kanton Tessin und die Gemeinden die Kosten derselben besrritten. Die Beiträge bestehen in folgenden Verhältnissen zu einander:

Eidgenössische Kosten	circa Fr. 179,000.
Kanton Tessin	„ „ 139,000.
Gemeinden	„ „ 91,000.

Der Verlust bei der Hanfspinnerei, im Betrage von Fr. 15,800. 43 erscheint in der Generalrechnung, wo er durch den Gewinn- und Verlustconto abgeschrieben worden ist. Die Baarvorschüsse für diesen Gegenstand betrugen Fr. 40,381. 70 und wurden bis auf obige Summe rückerstattet.

Generalrechnung.

Der Geschäftsbericht bemerkt, daß, um die Verständlichkeit dieser Rechnung zu erleichtern, dieselbe nunmehr in einer neuen faßlichen Form aufgestellt worden sei. Zur Vergleichung liegt die Rechnung, nach alter Art dargestellt, ebenfalls bei. Wir können die vom Bundesrathe angeordnete Aenderung nur billigen und halten dafür, daß die Zahlenzusammenstellungen in der neuen Form jedermann leicht verständlich sein werden. Da grundsätzlich durchaus keine Aenderung stattfindet, sondern diese nur in dem äußern Gewande besteht, so erleidet es auch gar keinen Anstand, die Ergebnisse der neuen Aufstellung mit denjenigen der früheren Rechnungen zu vergleichen.

In Bezug auf einzelne Posten dieser Rechnung bemerken wir: „Münz- und Medaillensammlung.“ Der Bestand dieser Sammlung, die einen besondern Inventarposten bildet, war

am 31. Dezember 1854	Fr. 7,760. 79
" " " 1855	" 8,672. 36
mithin Zuwachs von	Fr. 911. 57.

Die Muster, von der Londoner Industrieausstellung herrührend, welche im vorjährigen Inventar mit Fr. 712. 50 aufgeführt waren, sind an die polytechnische Schule abgegeben und durch den Gewinn- und Verlustconto abgeschrieben worden.

Die vom Herrn Professor Colladon rückerstattete Summe von Fr. 2500 erscheint als Depot für eine künftige Industrieausstellung.

Die Kanzleibibliothek war in den bisherigen Inventarien für die Summe von Fr. 15,498. 31 aufgeführt. Der Bundesrath hat für angemessen erachtet, dieselbe aus der Rechnung auszuschneiden, so daß sie ebenfalls durch den Gewinn- und Verlustconto abgeschrieben worden ist. Die Commission findet diese Verfügung nach den erhaltenen Aufschlüssen für angemessen.

Der Inventar-Conto hat folgende Aenderungen erlitten:

	Zunahme.	Abnahme.
Militärverwaltung	Fr. 127,101. 04	Fr. 94,180. 55
Zollverwaltung	" 8,890. 34	" 7,741. 26
Postverwaltung	" 329,565. 80	" 230,896. 59
Telegraphenverwaltung	" 51,917. 80	" 23,822. 43
Münzverwaltung	" 42,327. 87	" 3,569. 11
Baubepartement	" 87. 05	" 125. 04
Kanzleien	" 883. 64	" 2,833. 54
Münz- und Medailiensammlung .	" 911. 57	" — —
Abgabe der Londoner Muster .	" — —	" 712. 50
Abgang der Kanzleibibliothek .	" — —	" 15,498. 31
	Fr. 561,685. 11	Fr. 379,379. 33

Die Gesamtvermehrung des Inventar-Conto beträgt daher Fr. 182,305. 78 Rp.

Bestand des Inventar-Conto am 31. Dez. 1855 .	Fr. 2,702,862. 16
" " " " " 1854 .	" 2,520,556. 38
Vermehrung wie oben	Fr. 182,305. 78

Vermögens-Status und Bilanz.

Die Einnahmen der Verwaltungsrechnung betragen	Fr. 14,985,150. 81
" Ausgaben " " " "	" 14,230,672. 61
Vorschlag der Verwaltungsrechnung	Fr. 754,478. 20
Rechnen wir hiezu den Vorschlag der General- rechnung	" 598,551. 21
so ergibt sich als Vermehrung des Staatsvermögens	Fr. 1,353,029. 41

Der Voranschlag setzte den	
Vorschlag der Verwaltungsrechnung zu	Fr. 590,000
" " Generalrechnung " "	<u>400,000</u>

zusammen: Fr. 990,000 an, wird also um Fr. 563,029. 41 durch die Rechnung übertroffen, wozu freilich der nicht in die Rechnung gehörige Posten von Fr. 333,223. 29, die Telegraphenverwaltung betreffend, nicht unbedeutend beiträgt.

Nach dem Vermögens-Status vom 31. Dezember 1855 betragen die Aktiven des Vermögens	Fr. 10,835,458. 47
" Passiven " "	<u>" 1,785,226. —</u>
Reines Vermögen auf den 31. Dezember 1855 .	Fr. 9,050,232. 47
Daselbe betrug am 31. Dezember 1854 . .	<u>" 7,697,203. 06</u>
woraus sich die gleiche Vermehrung wie oben ergibt, nämlich	Fr. 1,353,029. 41

Die nachfolgende Zusammenstellung weist nach, wie sich diese Vermehrung auf die verschiedenen Geschäftskreise der eidgenössischen Finanzverwaltung vertheilt.

Vermehrung des Staatsvermögens durch folgende Einnahmen:

I. Ertrag der Immobilien und Capitalien.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ertrag der Immobilien . . .	30,846.	57		
" " Capitalien . . .	117,751.	86		
Zuwachs an Zinsrückständen:				
bei Festungswerken, Fr. 79. 60				
beim Kriegsfond " 2,610. 70				
	<u>2,690.</u>	30		
Ausstand bei der Thuner Allmend	200.	—		
	<u>151,488.</u>	73		
Ab: Verlust beim Verkauf des Revisionschuppens von Col des Roches . . . Fr. 500. —				
Strafzinsnachlaß, Fol. 97 des Zinsrodels . . . " 43. 79				
	<u>543.</u>	79		
			150,944.	94

II. Zinse von Guthaben und Vorschüssen .

43,259. 67

III. Zollverwaltung.

Einnahmen	5,726,135. 37
Ausgaben	<u>787,934. 33</u>
	<u>4,938,201. 04</u>

Uebertrag: 194,204. 61

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			194,204.	61
Leistungen an die Kantone für den Loskauf der Zölle Fr. 2,454,564. 36				
Uebernomme- ner Schnee- bruch auf d. St. Gott- hard	50,759.	88		
	<u>2,505,324.</u>	24		
			2,432,876.	80
Inventar-Zuwachs Fr. 8,890. 34				
„ Abnahme „ 7,741. 26				
bleibt Zunahme von		1,149.	08	
Erworbene Zollgebäude		101,887.	67	
		<u>2,535,913.</u>	55	
IV. Postverwaltung.				
Einnahmen	7,713,587.	31		
Ausgaben	6,504,869.	48		
	<u>1,208,717.</u>	83		
Bergütung an die Kantone (statt 1,486,560. 92)	1,208,717.	83		
		<u>98,669.</u>	21	
Inventar-Zuwachs Fr. 329,565. 80				
„ Abnahme „ 230,896. 59				
		<u>98,669.</u>	21	
			98,669.	21
V. Telegraphenverwaltung.				
Einnahmen	305,821.	83		
Ausgaben	324,520.	05		
	minus	18,698.	22	
Inventar-Zuwachs Fr. 51,917. 80				
„ Abnahme „ 23,822. 43				
		<u>28,095.</u>	37	
	plus		9,397.	15
Irrthümlich aufgeführter Ausstand bei der Tele- graphenverwaltung			333,223.	29
VI. Pulververwaltung.				
Einnahmen	787,228.	88		
Ausgaben	651,313.	03		
		<u>135,915.</u>	85	
Uebertrag :	3,307,323.	66		

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			3,307,323.	66
VII. Zündkapselnverwaltung.				
Einnahmen	26,099.	15		
Ausgaben	23,822.	73		
			2,276.	42
VIII. Münz- und Medaillensammlung:				
Zuwachs			911.	57
IX. Depot für die künftige Industrieausstellung.				
Rückzahlung von Hrn. Prof. C.			2,500.	—
			3,313,011.	65

Verminderung des Staatsvermögens durch folgende Ausgaben:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Zinsvergütungen			104,126.	61
II. Verwaltungskosten.				
Ausgaben für dieselben	250,963.	50		
Davon ab: Kanzleieinnahmen . .	6,843.	92		
	244,119.	58		
Inventar-Zuwachs Fr. 883. 64				
„ Abnahme „ 2,833. 54				
Bleibt Inventar-Abnahme	1,949.	90		
			246,069.	48
III. Departemente.				
Ausgaben	310,932.	73		
Einnahmen des Militärdeparte=				
ments . . Fr. 90,681. 63				
Einnahmen des				
Justizdeparte=				
ments . . „ 3,460. 10				
	94,141.	73		
	216,791.	—		
Inventar-Zunahme Fr. 87. 05				
„ Abnahme „ 125. 04				
ergiebt Inventar-Abnahme	37.	99		
			216,828.	99
Uebertrag :			567,025.	08

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag			567,025.	08
IV. Militärverwaltung.				
Ausgaben	1,354,866.	65		
Inventar-Zuwachs				
Fr. 127,101. 04				
„ Abnahme „ 80,587. 05				
	<u>46,513.</u>	99		
			1,308,352.	66
V. Münzverwaltung.				
Ausgaben	175,710.	—		
Einnahmen	<u>114,736.</u>	30		
			60,973.	70
Inventar-Zunahme				
Fr. 42,327. 87				
„ Abnahme „ 3,569. 11				
	<u>38,758.</u>	76		
			22,214.	94
Verlust der Münzstätte, gedeckt durch die Staatskasse . . .			2,726.	89
			<u>24,941.</u>	83
VI. Straßenbauten im Kanton Tessin . .			27,571.	43
VII. Verlust bei der Hanffspinnerei im Tessin			15,880.	43
VIII. Inventar-Abnahmen.				
Durch Abgabe der Londoner- Muster an das Polytechnikum	712.	50		
Durch Abschreibung des Anschlag- preises der Kanzleibibliothek .	<u>15,498.</u>	31		
			16,210.	81
			<u>1,959,982.</u>	24

Aus der vorhergehenden Zusammenstellung geht hervor, daß von 9 Rubriken eine Vermehrung von . . Fr. 3,313,011. 65, und von 8 Rubriken eine Verminderung von „ 1,959,982. 24 herrührt,

mithin im Ganzen wieder wie oben eine

Vermehrung von Fr. 1,353,029. 41.

Wir weisen hier noch nach, wie sich diese Vermehrung am 31. Dezember 1855 auf die verschiedenen Vermögensthelle repartirt.

Aktiven.

	Vermehrung.		Verminderung.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Immobilien	227,672.	53	—	—
Angelegte Kapitalien des ehem. Kriegsfonds	—	—	127,211.	47
Zinsrückstände	—	—	2,153.	43
Ausstände im Allgemeinen	267,675.	53	—	—
Inventar=Conto	182,305.	78	—	—
Depot für die künftige Industrieausstellung	2,500.	—	—	—
Kasse	231,802.	82	—	—
	911,956.	66	129,364.	90
Ab: die nebenstehende Verminderung	129,364.	90		
bleibt Vermehrung von	782,591.	76		

Passiven.

	Verminderung.	
	Fr.	Rp.
Staatsanleihen	481,701.	—
Hypothekarschuld	8,695.	65
Telegraphen=Anleihen	80,041.	—
	570,437.	65
Vermehrung der Aktiven	782,591.	76
Verminderung der Passiven	570,437.	65
ergibt wiederum eine Vermehrung des Staatsvermögens von	1,353,029.	41

Bringt man nach dem Antrage der Commission die irrthümlich aufgenommenen Fr. 333,223. 29 in Abzug, rechnet dagegen die Fr. 9,144. 95 hinzu, so ergibt sich ein Vermögens=Status am 31. December 1855 von Fr. 8,726,154. 13 und eine Vermehrung des Vermögens von " 1,028,951. 07

Dieser Fond, der seit 1852 von dem allgemeinen Staatsvermögen abgesondert behandelt wird, bleibt in seinem Bestande gleich, da die eingehenden Zinsen für Pensionen verwendet werden.

Der Bestand ist Fr. 477,000 und der Fond größtentheils zu 4% angelegt.

Zinsrückstände sind bloß Fr. 113. 62.

Der Ertrag des Fonds war Fr. 19,768. 75. Die bezahlten Pensionen beliefen sich auf Fr. 53,010, so daß ein Staatszuschuß von Fr. 33,241. 25 nöthig war.

Aus folgender Tabelle ersehen Sie, Lit., die Vertheilung der Pensionen:

[illegible]

Grenus-Invalidenfond.

Bestand am 31. Dezember 1854	Fr. 1,198,246. 21
" " " " 1855	" 1,245,708. 70
Vermehrung	Fr. 47,462. 49

welche von den kapitalisirten Zinsen herrührt.

Zinsrückstände erscheinen keine. Die Anlagen sind meist zu 4%.

Zu Ende unserer Berichterstattung angelangt, bitten wir Sie, Lit., um wohlwollende Aufnahme und nachsichtige Beurtheilung derselben.

Genehmigen Sie anbei, Lit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 30. Mai 1856.

Die Mitglieder der Commission:

Mager.

Stähelin.

Schwarz.

Briatte.

Battaglini.

D. Zusammenstellung

der

Anträge der Commission.**A. Bundesrath.**

- 1) Der Bundesrath ist wiederholt eingeladen, für Ergänzung der Archivalien des Zeitraums von 1814 bis 1848 die noch erforderlichen wirksamen Maßregeln zu treffen und sodann darauf hinzuwirken, daß wenigstens das Generalrepertorium nebst Register über diesen Zeitraum baldigst vollendet werde.
- 2) Der Bundesrath ist eingeladen, seinen Beschluß vom 20. Februar 1852, betreffend den Eintritt der Cadres in die Rekrutenschulen, in dem Sinne abzuändern, daß die betreffende Cadremannschaft gleichzeitig, jedoch nicht schon beim Beginn der Schule, einzuberufen sei.
- 3) Der Bundesrath ist wiederholt eingeladen, nach Anleitung des Art. 69 der Militärorganisation, reglementarisch zu bestimmen, wie weit der Vorunterricht in den Kantonen sich zu erstrecken habe, bevor die Rekruten der Spezialwaffen in die eidgenössische Rekrutenschule eintreten können.

- 4) Der Bundesrath ist eingeladen, die Organisation der Cavallerie auf Grundlage der Verschmelzung von Auszug und Reserve und der Festsetzung einer kürzern Dienstzeit abzuändern, beziehungsweise einen dahinzielenden Vorschlag den eidgenössischen Rätthen zu hinterbringen.
- 5) Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob für den Fall, daß der Ertrag der Posten unter dem Betrag der an die Kantone zu entrichtenden Entschädigungssumme bleibt, nicht der ganze oder theilweise Betrag der für die Anschaffung von neuen Wagen und vom Fuhrwesenmaterial verwendeten Summen von der Verlustsumme in Abzug zu bringen wäre.

Hierüber habe der Bundesrath der Bundesversammlung bald möglichst Bericht und Anträge zu hinterbringen.

B. Bundesgericht.

- 6) Der Bundesrath ist eingeladen, einen Gesetzesentwurf, betreffend Abänderung des Art. 178 des Bundesgesetzes über das Verfahren von dem Bundesgerichte in Civilfällen, im Sinne des vom Bundesgerichte gestellten Antrages, der Bundesversammlung vorzulegen.

C. Staatsrechnung.

- 7) Der Bundesrath ist eingeladen, die Summe von Fr. 333,223. 29, welche in den Aktiven des Vermögensstatus unter der Rubrik „E. Ausstände im Allgemeinen“ erscheint, von den Aktiven in Abzug zu bringen.
- 8) Der Bundesrath ist eingeladen, die Summe von Fr. 9,144. 95, welche die eidg. Telegraphenverwaltung bei der sardinischen Telegraphenverwaltung zu gut hat, im Status unter dem Inventar der Telegraphenverwaltung aufzunehmen.
- 9) Der Bundesrath ist eingeladen, die Verfügung zu treffen, daß die Zündkapseln- und Münzverwaltung in Zukunft die ihnen gemachten Vorschüsse, gleich den andern Verwaltungen, verzinsen.
- 10) Der Bundesrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß die Jahresrechnung der polytechnischen Schule mit der Staatsrechnung in Uebereinstimmung gebracht und sonach die Summe ermittelt werde, die nach dem Gesetze, betreffend die Errichtung der polytechnischen Schule vom 7. Februar 1854, Art. 6, in den Schulfond fällt.

D. Im Allgemeinen.

- 11) Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesraths vom Jahre 1855 die Genehmigung ertheilt.
- 12) Die Geschäftsführung des Bundesgerichts, so weit sich der darüber erstattete Bericht verbreitet, ist gut geheissen.
- 13) Die vom Bundesrathe vorgelegte Staatsrechnung von 1855 ist genehmigt.



Bericht der Commission des Ständerathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichtes während des Jahres 1855, sowie über die Staatsrechnung vom gleichen Jahre. (Vom 30. Mai 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.06.1856
Date	
Data	
Seite	57-120
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 928

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.